

Hygieneschutzkonzept

für den Verein



DJK Nüdlingen e.V.

Handball-Abteilung
(mit der SG Garitz/Nüdlingen)

Stand: 07.06.2021

Dieses Hygieneschutzkonzept basiert auf den Grundlagen der [12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.03.2021 der Bayerischen Landesregierung](#) sowie der [Bekanntmachung des Landratsamtes Bad Kissingen zum Infektionsschutz nach § 3 Nr. 2 und Nr. 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(12. BayIfSMV\) vom 05. März 2021, zuletzt geändert am 19. Mai 2021, vom 01.06.2021](#), sowie der dazugehörigen [Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bad Kissingen vom 31.05.2021](#), dem „[Rahmenhygienekonzept Sport](#)“ vom 20.05.2021 des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, den [Handlungsempfehlungen für Sportvereine zur Wiederaufnahme des Sportbetriebes des Bayerischen Landes-Sportverbandes \(Stand: 21.05.2021\)](#), sowie das [Muster-Hygieneschutzkonzept für Sportvereine vom BLSV \(Stand: 21.05.2021\)](#) (sh. Anlagen).

Rechtliches:

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden. Es ist zu beachten, dass durch die zuständigen Behörden oder Eigentümer der Sportstätte weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen getroffen werden können.

Nach den behördlichen Lockerungen erfolgt die Nutzung der Sportstätte „**Schlossberghalle**“ (nachfolgend kurz nur „Sportstätte“ oder auch „indoor“ genannt) sowie für den „**Schulsportplatz**“ (nachfolgend auch „outdoor“ genannt) der Gemeinde Nüdlingen für den vereinsmäßigen Handball-Sport der DJK Nüdlingen e.V. ab dem 07. Juni 2021 unter folgenden strikt einzuhaltenden Vorgaben:

Gesundheitszustand:

Alle Teilnehmer (Sportler) einer Trainingsgruppe haben sich zum Thema „Hygiene, Gefahren und den aktuellen Empfehlungen des RKI“ zu informieren. Es besteht die eigenständige Mitteilungspflicht/Bekanntgabe der Teilnehmer (Sportler) an den Corona-Beauftragten des Hauptvereins, welche in einem Risikogebiet waren oder die Bekanntgabe, falls enger Kontakt zu Risikogruppen besteht oder es berufsbedingt zu einer erhöhten Ansteckungsgefahr kommen kann. Im Falle eines Verdachts müssen sich die Kleingruppen-Mitglieder (Teilnehmer/Sportler) an die verantwortlichen Stellen (wie Gesundheitsämter, hausärztliche Praxen oder per Telefon unter 116 117) wenden und sich ggf. auf COVID-19 testen lassen. Bei einem positiven Test auf das Corona-Virus (COVID-19) im eigenen Haushalt, muss die betreffende Person 14 Tage aus dem Trainingsbetrieb genommen werden. Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und/oder respiratorischen Symptomen jeder Schwere dürfen nicht am Sportbetrieb teilnehmen. Keine Trainingsbeteiligung von Risikogruppen.

Organisatorisches:

- Durch **Vereins-/Abteilungsmailings, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien** ist sichergestellt, dass alle Mitglieder, Trainer, Übungsleiter und Sportler ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (ehrenamtliches Personal, Trainer, Übungsleiter) über die **entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert** und eingewiesen. In gleicher Weise haben die Abteilungsleiter dieses an ihre Trainer, Übungsleiter und Betreuer weiterzugeben. **Die jeweiligen Trainer/Übungsleiter sind für die Einhaltung und Beachtung der Maßnahmen dieses Hygieneschutzkonzeptes während des Sport-/Trainingsbetriebs zuständig.**
- Zwischen zwei Trainingseinheiten (Übungsstunden) verschiedener Gruppen (Mannschaften) wird eine Pufferzeit von 10 Minuten eingeplant, um ein Aufeinandertreffen der Gruppen (Mannschaften) zu vermeiden.
- Die **Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft**. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln:

- Wir weisen unsere Mitglieder bereits vor dem Betreten der Sportstätte auf den **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen Personen im **In- und Outdoorbereich** hin. Eine Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht an den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z.B. Ehepaare).
- **Jeglicher Körperkontakt** (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.
- Mitglieder (Teilnehmer), die Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betreten der Sportstätte und die Teilnahme am Training untersagt**.

- Mitglieder (Teilnehmer) werden regelmäßig darauf hingewiesen, regelmäßig **ausreichend Hände zu waschen** und regelmäßig zu desinfizieren. Für Waschgelegenheiten befinden sich in den sanitären Einrichtungen (WCs oder Regieraum) der Sportstätte. Für Flüssigseife, Desinfektionsmittel und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- Vor und nach dem Training gilt in den **gesamten Sportstätten eine generelle Maskenpflicht (FFP2)** – sowohl im Indoor- als auch im Outdoor-Bereich.
- Sport selbst in der Halle („indoor“) kann **ohne Mund-Nasen-Schutz** durchgeführt werden. Die **Abstandsregelung von 1,5 Metern zu anderen Teilnehmern (kontaktfreie Sportausführung) muss über die gesamte Trainingseinheit eingehalten werden!**
- Durch die **Benutzung von Handtüchern und Handschuhen** wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten vermieden. Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Sportler selbst gereinigt und desinfiziert.
- Sportgeräte werden von den Sportlern (ggf. Trainer/Übungsleiter) vor und nach der Nutzung **selbstständig gereinigt und desinfiziert** und unzugänglich für Unbefugte aufbewahrt. Hoch frequentierte Kontaktflächen (z. B. Türgriffe) werden einmal täglich desinfiziert – hierbei ist geregelt, wer die Reinigung übernimmt.
- Die Sportstätte ist vor, während und nach jeder Trainingseinheit **so zu lüften**, dass ein vollständiger Frischluftaustausch stattfinden kann (z.B. Türen/Fenster im Hallenbereich öffnen). Dazu wird die zur Verfügung stehende technische Anlage im Regieraum verwendet. Nach der letzten Trainingseinheit ist darauf zu achten, dass alle Türen und Fenster wieder geschlossen sind. Verantwortlich hierfür sind die jeweiligen Trainer/Übungsleiter.
- Die Trainingsgruppen (Mannschaften) bestehen immer aus einem **festen Teilnehmerkreis**. Auch der Trainer/Übungsleiter hat stets eine feste Trainingsgruppe. Eine Durchmischung der festen Trainingsgruppe und auch der Trainern/Übungsleitern ist zu vermeiden. Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten werden durch **Teilnehmerlisten (sh. Muster, sh. Anlage) dokumentiert**. Diese Teilnehmerlisten dienen im Falle einer Corona-Erkrankung von Sportlern dazu, mögliche potenziell infizierte Personen zu ermitteln und diese Daten den Gesundheitsbehörden zur Verfügung zu stellen. Die Teilnehmerlisten sind von den Trainern/Übungsleitern aufzubewahren. Diese dürfen erst nach vier Wochen vernichtet werden.
- Beim **Trainingsbetrieb von Minderjährigen** ist zuvor eine **Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten einzuholen** (Muster; sh. Anlage).
- Eine Trainingsgruppe darf im Outdoor-Bereich aus **maximal 25 Personen** (inkl. Trainer/Übungsleiter) bestehen. Im **Indoor-Bereich** und bei **kontaktfreiem Sport bis maximal 10 Personen**. **Diese Begrenzung obliegt jedoch abweichenden kurzfristigen Änderungen des Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenordnung sowie nach den Maßgaben der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Bad Kissingen).**
- Trainieren auf einem Platz/in der Halle mehrere Trainingsgruppen gleichzeitig, so sind hier **Markierungen angebracht**, die eine deutliche Trennung der Trainingsgruppen kennzeichnet, sodass auch zwischen den Gruppen ein ausreichender Sicherheitsabstand gewährleistet ist.
- Für **Trainingspausen** stehen ausreichend gekennzeichnete Flächen zur Verfügung, die im Anschluss gereinigt werden.
- **Geräteräume** werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht (FFP2).
- Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, auf **Fahrgemeinschaften** weiterhin zu **verzichten**. Die Mitglieder (Sportler/Trainer/Übungsleiter) sollen möglichst zu Fuß, mit dem Fahrrad oder in privaten PKW anreisen.
- Die **Anreise** erfolgt bereits in **Sportkleidung**.
- Während der Trainings- und Sporteinheiten sind **Zuschauer oder Begleiter (Eltern)** in der Sportstätte **untersagt**.

- **Verpflegung sowie Getränke** werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.
- Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben halten, sind diese vom Trainingsbetrieb auszuschließen.

An- und Abreise:

- Der **Ein- und Ausgang** zur Sportstätte erfolgt ausschließlich über den **linken Seiteneingang**. Der Zugang/Zutritt über den Haupteingang der Sportstätte ist derzeit nicht gestattet.
- Die Ansammlung von Personen beim Betreten und Verlassen vor der Sportstätte und während der Pausen ist zu vermeiden.
- Die Ankunft an der Sportstätte sollte frühestens zehn Minuten vor Trainingsbeginn sein.
- Der Zugang zum Trainingsbereich (Hallenbereich) ist so zu gestalten, dass kein Stau bzw. keine Menschansammlungen entstehen.
- Alle Teilnehmer kommen bereits in Sportkleidung in die Sportstätte oder müssen sich direkt in der Halle umziehen. **Umkleiden und Duschen in der Sportstätte ist derzeit noch nicht möglich!**
- Jegliche Begleitpersonen dürfen der Trainingseinheit nicht beiwohnen.
- Nach dem Training erfolgt das unmittelbare Verlassen der Sportstätte mit Mund-Nasen-Schutz (FFP2).
- Bei einer Abreise mit dem PKW erfolgt nach der Trainingseinheit der Wechsel von durchnässten oder verschwitzten Kleidungsstücken im Fahrzeug.

Maßnahmen zur Testung (falls erforderlich; bei Testpflicht!):

- Vor Betreten der Sportstätte wird durch eine beauftragte Person sichergestellt, dass (bei den entsprechenden Inzidenzwerten) nur Personen die Sportstätten mit einem negativen Testergebnis betreten.
- „Selbsttests“ werden von der jeweiligen Person selbst durchgeführt – allerdings immer unter Aufsicht einer beauftragten Person des Vereins (z. B. Trainer, Mannschaftenverantwortlicher, etc.).

Maßnahmen vor Betreten der Sportstätten:

- Mitgliedern (Teilnehmern), die Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betreten der Sportstätte und die Teilnahme am Training untersagt**.
- Vor Betreten der Sportstätte werden die Mitglieder (Teilnehmer) bereits auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** hingewiesen. Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare).
- Bei Betreten der Sportstätten gilt eine generelle **Maskenpflicht (FFP2)** in der Sportstätte und dem gesamten Gelände (Vorbereich).
- Vor Betreten der Sportstätte ist ein **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt.

Zusätzliche Maßnahmen im In-/Outdoorsport:

- Die Trainingsdauer pro Gruppe (Mannschaft) ist derzeit nicht beschränkt.
- Zwischen den Trainingsgruppen (i.d.R. während der Pause) wird bei Indoorsport die Sportstätte mind. 15 Minuten vollumfänglich gelüftet, um einen vollständigen Luftaustausch gewährleisten zu können. Außerdem ist während den Trainingseinheiten (indoor) alle 20 Minuten die Sportstätte für ca. 3 – 5 Minuten zu lüften.
- Durch **Beschilderungen und Absperrungen** ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt und die maximale Belegungszahl der Sportstätte nicht überschritten werden kann.
- Vor und nach dem Training gilt eine **Maskenpflicht (FFP2)** auf dem gesamten Sportstättengelände (speziell im Indoorbereich).
- Sämtliche **Duschen und Umkleiden sind geschlossen**. Lediglich Sanitäranlagen (nur WCs) stehen zur Verfügung. **Duschen und Umziehen erfolgen ausschließlich zu Hause**.
- Zur Verletzungsprophylaxe wurde die Intensität der Sporeinheit an die Gegebenheiten (längere Trainingspause der Teilnehmenden) angepasst.
- Nach **Abschluss der Trainingseinheit** erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder (Teilnehmer).

Aktuelle Maßnahmen im Wettkampfbetrieb des Sportbereichs „Handball“ stehen derzeit noch nicht fest!

Nüdlingen, 04.06.2021

Ort, Datum

DJK
Nüdlingen e.V.

Stempel und Unterschrift Vorstand

Anita Hofmann, Vorstandsvorsitzende

DJK Nüdlingen
Handballabteilung

Stempel und Unterschrift Abteilung Handball

Bernd Hofmann, Abteilungsleiter Handball

Unterschrift Corona-Beauftragter*

Bernd Hofmann, Corona-Beauftragter Bereich „Handball“

Anlagen:

- Gesetzliche Grundlagen (sh. Deckblatt)
- HYGIENERGEGELN HANDBALL des BHV (Bayerischen Handballverbandes)
- FAQs des BHV (Stand: 11.05.2020)
- Vorlage/Muster „Teilnehmerliste“
- Vorlage/Muster „Einverständniserklärung“

*) Die Beachtung und Überwachung der v. g. Auflagen des Hygieneschutzkonzeptes obliegt während den Trainingseinheiten dem/den jeweiligen TrainerIn/ÜbungsleiterIn.

Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(12. BayIfSMV)^[1]
Vom 5. März 2021
(BayMBl. Nr. 171)
BayRS 2126-1-16-G

Vollzitat nach RedR: Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 351) geändert worden ist

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 14a der Verordnung vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

[1] Siehe hierzu die gem. § 28a Abs. 5 IfSG erforderliche Begründung im BayMBl. Nr. 172 v. 5.3.2021.

12. BayIfSMV

Text gilt ab: 25.05.2021

Gesamtvorschrift gilt bis: 06.06.2021

Fassung: 05.03.2021

§ 10 Sport

(1) ¹Die Sportausübung und die praktische Sportausbildung sind wie folgt zulässig:

1. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, ist gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Halbsatz 1 IfSG nur die kontaktfreie Ausübung von Individualsportarten allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt; für Kinder unter 14 Jahren ist gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Halbsatz 2 IfSG ferner die Ausübung von kontaktfreiem Sport unter freiem Himmel in Gruppen von höchstens fünf Kindern zulässig; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ein negatives Ergebnis eines innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen;
2. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt;
3. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, ist nur kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.

²Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Anwesenheit von Zuschauern ist ausgeschlossen.
2. Es erhalten nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind.
3. Der Veranstalter hat zur Minimierung des Infektionsrisikos ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und zu beachten, das auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen ist.

(3) ¹Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist nur unter freiem Himmel und nur für die in Abs. 1 Satz 1 genannten Zwecke zulässig. ²Abs. 2 und § 18 bleiben unberührt.

Inhalt:

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

- Bekanntmachung des Landratsamtes Bad Kissingen zum Infektionsschutz nach § 3 Nr. 2 und Nr. 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021, zuletzt geändert am 19. Mai 2021; Unterschreitung der maßgeblichen Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinander folgenden Tagen
- Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bad Kissingen für weitere Öffnungsschritte anlässlich der Corona-Pandemie

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

- Keine Veröffentlichungen

C) Sonstige Veröffentlichungen

- Keine Veröffentlichungen

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

25

**Bekanntmachung des Landratsamtes Bad Kissingen
zum Infektionsschutz nach § 3 Nr. 2 und Nr. 3 der
12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(12. BayIfSMV) vom 05. März 2021, zuletzt geändert am 19. Mai 2021;
Unterschreitung der maßgeblichen Inzidenz von
50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an
fünf aufeinander folgenden Tagen**

1. Das Landratsamt Bad Kissingen gibt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde bekannt, dass am 31.05.2021 laut Veröffentlichung des Robert Koch-Institutes die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Bad Kissingen an fünf aufeinander folgenden Tagen den Wert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner unterschritten hat, nämlich am 26.05.2021 mit 39,7, am 27.05.2021 mit 31,0, am 28.05.2021 mit 29,1, am 29.05.2021 mit 31,0 und am 30.05.2021 mit 25,2 (jeweils Stand 0:00 Uhr).
2. Damit gelten im Landkreis Bad Kissingen ab dem 01.06.2021 0:00 Uhr die Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzungen geknüpft sind, dass eine 7-Tage-Inzidenz von 50 unterschritten wird.

3. Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt und auf der Internetseite des Landkreises Bad Kissingen sowie als Aushang im Landratsamt Bad Kissingen veröffentlicht. Sie gilt solange fort, bis sich nach § 3 der 12. BayIfSMV eine Änderung des maßgeblichen Inzidenzbereichs ergibt.

Bad Kissingen, 31.05.2021

gez.

Emil Müller, Stv. Landrat

26

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bad Kissingen anlässlich der Corona-Pandemie

Gemäß § 28 Abs.1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie § 27 Abs. 1 und Abs. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021, § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG erlässt das Landratsamt Bad Kissingen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Öffnung von Gastronomiebetrieben im Außenbereich in der Zeit zwischen 5 und 22 Uhr für Besucher mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung wird zugelassen. Das gemeinsame Sitzen ohne Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkungen gemäß § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV nicht gilt.
2. Die Öffnung von Theatern, Konzert- oder Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung wird zugelassen. Ferner wird die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung zugelassen.
3. Kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel werden zugelassen. Hierbei gilt:
 - a.) unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen;
 - b.) auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung;
 - c.) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen.
4. Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken werden zugelassen; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis vorweisen können sowie jede weitere 48 Stunden einen solchen Testnachweis neu erbringen und vorweisen können.

5. Der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrten im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehren, touristische Reisebusverkehren sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen wird mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung zugelassen.
6. Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, werden zugelassen. Erforderlich ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis.
7. Die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung und mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung wird zugelassen.
8. Die entsprechenden Rahmenkonzepte, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellt und im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemacht wurden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung für die Ziffern 1 bis 7 zu beachten und einzuhalten.
9. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
10. Die Allgemeinverfügung tritt am 01.06.2021 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV.

Begründung

I.

Nach den vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenzen (<http://corona.rki.de>) liegen die Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 je 100 000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Bad Kissingen bereits seit dem 12.05.2021 unter dem Schwellenwert von 100. Seit dem 26.05.2021 liegt die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Bad Kissingen unter dem Schwellenwert von 50.

In den letzten 6 Tagen ergibt sich im Landkreis Bad Kissingen folgende Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz:

26.05.	39,7
27.05.	31,0
28.05.	29,1
29.05.	31,0
30.05.	25,2
31.05.	28,1

II.

Das Landratsamt Bad Kissingen ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 28a IfSG sowie § 27 Absatz 1 der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 ZustV und Art. 3 Absatz 1 BayVwVfG).

Zu Nrn. 1 bis 7:

Gemäß § 27 Absatz 2 der 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden, die unter den Nummern 1 bis 7 dieser Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungen zulassen. Voraussetzung hierfür ist, dass die 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

Im Landkreis Bad Kissingen ist die 7-Tage-Inzidenz von 50 seit dem 26.05.2021 nicht mehr überschritten worden.

Die Neuinfektionen im Landkreis Bad Kissingen basieren zwar überwiegend auf einem diffusen Infektionsgeschehen, jedoch ist nicht zu erwarten, dass die Anzahl der Neuinfektionen in den kommenden Tagen signifikant ansteigen wird. Vielmehr ist von einer weiteren Verstetigung der Lage auszugehen. So zeigt sich in der Gesamtschau und mit Blick auf den Verlauf der Inzidenzkurve, dass im Landkreis Bad Kissingen kaum größere Schwankungen aufgetreten sind und sich die Werte in den letzten Tagen kontinuierlich, mit kleinen Abweichungen nach unten bewegt haben und die 7-Tages-Inzidenz somit tendenziell sinkend ist.

Ein sprunghafter Wiederanstieg der 7-Tage-Inzidenz und eine Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 50 sind nach einer Analyse des derzeitigen und in jüngster Vergangenheit liegenden örtlichen Infektionsgeschehens somit nicht zu erwarten.

Das erforderliche Einvernehmen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege wurde dem Landkreis Bad Kissingen am 31.05.2021 erteilt.

Die in dieser Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungen wurden nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens seitens des Landratsamtes Bad Kissingen verfügt. Vor dem Hintergrund des mindestens stabilen, tendenziell sogar rückläufigen Infektionsgeschehens und mit Blick auf die bestehenden Einschränkungen der Rechte der Bevölkerung, der Gewerbetreibenden, der Kulturschaffenden und der Sporttreibenden sind weitere Öffnungsschritte angezeigt. Zudem erweist sich in der Rückschau der Inzidenzwerte der letzten Monate, dass im Landkreis Bad Kissingen selbst zu Zeiten, in denen die Inzidenzen in ganz Deutschland gestiegen sind, lediglich moderate Veränderung aufgetreten sind. Dies zeigt, dass die Bevölkerung die bestehenden Vorgaben umsetzt; auch bei einer Öffnung davon auszugehen ist, dass die Bevölkerung die neugewonnenen Freiheiten nicht über Gebühr ausnutzen wird. Die gewählten Öffnungsschritte sind in § 27 der 12. BayIfSMV intendiert. Die in den Nummern 1 bis 7 festgelegten Öffnungsmöglichkeiten können nur nach der Maßgabe der Rahmenkonzepte, die das jeweils zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht hat, in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, erlaubt werden (Nummer 8 dieser Allgemeinverfügung). Besonderheiten im Infektionsgeschehen bzw. Abweichungen von dem vorgesehenen Regelfall sind nicht ersichtlich, so dass die Öffnungen dementsprechend erfolgen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung zugelassenen Öffnungsschritte sind geeignet, das Ziel einer infektionsschutzrechtlich begleiteten Öffnung zum Zweck der teilweisen Rückgewinnung von grundrechtlich verbürgten Rechten und Freiheiten zu erreichen und gleichzeitig die Bevölkerung vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu schützen. Die Öffnungen sind aufgrund des rahmengebenden Regelwerks der 12. BayIfSMV und der Rahmenkonzepte der jeweils zuständigen Staatsministerien, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemacht wurden (Nummer 8 dieser Allgemeinverfügung), erforderlich und geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Insbesondere ist kein milderes Mittel ersichtlich, dass das Ziel der Öffnung bei gleichzeitigem Schutz der Bevölkerung erreichen würde. Die in dieser Allgemeinverfügung zugelassenen Öffnungen stellen ein angemessenes Vorgehen dar, um die Zielrichtungen, einerseits der Verhinderung beziehungsweise Verlangsamung einer Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und

andererseits Öffnungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen und infektionsschutzrechtlich Vertretbaren zu ermöglichen.

Zu Nr. 9:

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Zu Nr. 10:

Die vorgesehene Befristung entspricht den Regelungen der 12. BayIfSMV.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, um die weiteren Öffnungen zum 01. Juni 2021 unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens zu ermöglichen.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere neben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung auch alle weiteren Verordnungen und Allgemeinverfügungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (z.B. Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Kissingen, 31.05.2021
Landratsamt Bad Kissingen
gez.
Emil Müller, Stv. Landrat

**Landratsamt Bad Kissingen
Emil Müller, Stv. Landrat**

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

Keine Veröffentlichungen

C) Sonstige Veröffentlichungen

Keine Veröffentlichungen

**Landratsamt Bad Kissingen
Emil Müller, Stv. Landrat**

**Herausgegeben vom
Landratsamt Bad Kissingen**
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Bad Kissingen
Telefon: 0971/8010
Druck: Landratsamt Bad Kissingen
Obere Marktstr. 6
97688 Bad Kissingen

Inhalt:

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

- Bekanntmachung des Landratsamtes Bad Kissingen zum Infektionsschutz nach § 3 Nr. 2 und Nr. 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021, zuletzt geändert am 19. Mai 2021; Unterschreitung der maßgeblichen Inzidenz von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinander folgenden Tagen

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

- Keine Veröffentlichungen

C) Sonstige Veröffentlichungen

- Keine Veröffentlichungen

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

26

**Bekanntmachung des Landratsamtes Bad Kissingen
zum Infektionsschutz nach § 3 Nr. 2 und Nr. 3 der
12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)
vom 05. März 2021, zuletzt geändert am 19. Mai 2021;
Unterschreitung der maßgeblichen Inzidenz von 35 Neuinfektionen
je 100.000 Einwohner an fünf aufeinander folgenden Tagen**

1. Das Landratsamt Bad Kissingen gibt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde bekannt, dass am 01.06.2021 laut Veröffentlichung des Robert Koch-Institutes die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Bad Kissingen an fünf aufeinander folgenden Tagen den Wert von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner unterschritten hat, nämlich am 27.05.2021 mit 31,0, am 28.05.2021 mit 29,1, am 29.05.2021 mit 31,0, am 30.05.2021 mit 25,2 und am 31.05.2021 mit 28,1 (jeweils Stand 0:00 Uhr).
2. Damit gelten im Landkreis Bad Kissingen ab dem 02.06.2021 0:00 Uhr die Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzungen geknüpft sind, dass eine 7-Tage-Inzidenz von 35 unterschritten wird.

3. Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt und auf der Internetseite des Landkreises Bad Kissingen sowie als Aushang im Landratsamt Bad Kissingen veröffentlicht. Sie gilt solange fort, bis sich nach § 3 der 12. BayIfSMV eine Änderung des maßgeblichen Inzidenzbereichs ergibt.

Bad Kissingen, 01.06.2021
Landratsamt Bad Kissingen
gez.
Emil Müller, Stv. Landrat

**Landratsamt Bad Kissingen
Emil Müller, Stv. Landrat**

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

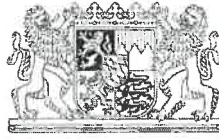
Keine Veröffentlichungen

C) Sonstige Veröffentlichungen

Keine Veröffentlichungen

**Landratsamt Bad Kissingen
Emil Müller, Stv. Landrat**

**Herausgegeben vom
Landratsamt Bad Kissingen**
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Bad Kissingen
Telefon: 0971/8010
Druck: Landratsamt Bad Kissingen
Obere Marktstr. 6
97688 Bad Kissingen



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2021 Nr. 359

20. Mai 2021

Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Sport

**Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien
des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege**

vom 20. Mai 2021, Az. H1-5910-1-28 und G54-G8390-2020/3996

Im Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) in der jeweils geltenden Fassung sind die nachfolgenden Vorgaben bei der Ausarbeitung und Umsetzung von individuellen Schutz- und Hygienekonzepten als Mindestrahmen verbindlich, soweit die BayIfSMV oder eine andere rechtlich verbindliche Regelung auf dieses Rahmenkonzept verweist. Für Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes gelten die Anforderungen des Arbeitsschutzrechts, insbesondere die der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV).

Die Zulässigkeit des Sportbetriebs und ggf. damit in Verbindung stehender weiterer Einrichtungen und Angebote (z. B. Nutzung der Umkleiden und Duschen, gastronomische Angebote) ergibt sich ausschließlich aus den Regelungen der BayIfSMV oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung. Die nachfolgenden Vorgaben finden deshalb nur insoweit Anwendung, als deren Regelungsbereich gemäß BayIfSMV oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung eröffnet ist.

Für sportartspezifische Regelungen können die weiterentwickelten Leitplanken des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) e. V. und die Rahmenkonzepte der jeweiligen Spitzenfachverbände als Grundlage dienen, die jedoch in Einklang mit den Voraussetzungen der BayIfSMV oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung zu bringen sind.

1. Organisatorisches

- a) Die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter, die nach der BayIfSMV oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung zur Erarbeitung eines Schutz- und Hygienekonzepts verpflichtet sind, erstellen dieses standort- und sportartspezifisch unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen. Es ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- b) Die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter kontrollieren die Einhaltung der individuellen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Soweit die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter ihre sich aus den Konzepten ergebenden Pflichten durch geeignete Maßnahmen (z. B. vertragliche Nutzungsvereinbarung) auf Nutzer übertragen, haben sie stichprobenartig die Erfüllung zu kontrollieren.
- c) Die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen.
- d) Die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter schulen Personal (Trainer, Übungsleiter u. a.) und informieren über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften.
- e) Soweit gemäß BayIfSMV oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung gastronomische oder andere Angebote zulässig sind, gelten in einer Sportstätte oder einem Vereinsheim die entsprechenden Regelungen und Rahmenkonzepte. Die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß BayIfSMV trägt der Betreiber oder Veranstalter.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a) Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und Verwehrung des Zutritts zur Sportstätte inklusive Zuschauerbereich für
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).
- b) Die Zahl der gleichzeitig im Innenbereich von Sportstätten und in Fitnessstudios anwesenden Personen ist von dem Betreiber in seinem Hygienekonzept so festzulegen, dass auch bei Erreichen der Personenhöchstzahl die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu jeder Zeit gewährleistet ist. Bei der Festlegung der Personenzahl sind die Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen. Es muss sichergestellt sein, dass die Einhaltung der Mindestabstände in allen zugänglichen Bereichen einschließlich der sanitären Anlagen und Umkleidekabinen jederzeit gewährleistet ist. Es dürfte sich hierbei empfehlen, dass bezogen auf die Fläche des Raums, in dem der Sport ausgeübt wird, je eine Person pro ca. 20 m² zugelassen wird.
- c) Soweit nach den Regelungen der BayIfSMV bei Sportveranstaltungen im Freien Zuschauer zugelassen sind, sind neben den Vorgaben dieses Konzepts die Maßgaben der BayIfSMV zu beachten.
- d) Soweit die BayIfSMV eine vorherige Terminbuchung vorsieht, ist durch die Buchungen sicherzustellen, dass die Personenhöchstzahl nach Buchst. b zu keinem Zeitpunkt überschritten wird.
- e) Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Zuschauerbereich und Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten zu beachten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.
- f) Es ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung oder z. B. beim Duschen. § 1 Abs. 2 der 12. BayIfSMV gilt entsprechend. Für das Personal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der jeweils geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.
- g) Es sind generell ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitzustellen. Sanitäre Einrichtungen sind mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Mittels Aushängen ist auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen. Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen; nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder -seifen. Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen, soweit sie nicht über eine HEPA-Filterung verfügen.
- h) Haartrockner dürfen nur benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden. Jetstream-Geräte sind erlaubt, soweit diese mit einer HEPA-Filterung ausgestattet sind.
- i) Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden, soweit die BayIfSMV oder eine andere rechtlich verbindliche Regelung dies zulässt.
- j) Auf eine regelmäßige und ausreichende Lüftung über (Außen-)Frischlufte ist zu achten. Ein Lüftungskonzept muss vorliegen.
- k) Schutz- und Hygienekonzepte für Sportstätten müssen auch über ein Reinigungs- und Nutzungskonzept sowie über ein Lüftungskonzept von Sanitäranlagen verfügen. WC-Anlagen sind darin gesondert auszuweisen. Auf die Einhaltung des Mindestabstandsgebots von 1,5 m

ist zu achten, z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir o. Ä. Insbesondere in Mehrplatzduschräumen gilt die Beachtung des Mindestabstands. Die Personenzahl, die zeitgleich die sanitären Anlagen nutzen darf, sollte begrenzt werden. Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen. Ein Lüftungskonzept für die Duschen muss vorliegen. Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäranlagen ist zu vermeiden.

- l) Generell sind Reinigungskonzepte vorzuhalten, die eine adäquate regelmäßige Reinigung in Abhängigkeit von der Nutzungsfrequenz sicherstellen. Für Gegenstände, die von verschiedenen Personen berührt werden oder die besonders häufig berührt werden, ist eine erhöhte Reinigungsfrequenz vorzusehen.
- m) Soweit keine besonderen rechtlichen Regelungen zu Sportkursen bestehen, ist bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, darauf zu achten, dass die Teilnehmer nach Möglichkeit einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
- n) Soweit keine besonderen rechtlichen Regelungen über die Gruppengröße bestehen, ist diese entsprechend den standortspezifischen Gegebenheiten anzupassen, ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.
- o) Minderjährige Sportler können von ihren Erziehungsberechtigten zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist einzuhalten.

3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Vor Betreten der Sportanlage

- a) Zugangsberechtigte (Sporttreibende, Mitarbeiter, Funktionspersonal u. a.) sind per Aushang o. Ä. darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber sowie der unter Nr. 2 Buchst. a genannten Ausschlusskriterien das Betreten der Sportanlage untersagt ist. Die Veranstalter und Sportanlagenbetreiber sind darüber hinaus aber weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten der Nutzer zu erfassen. Zugangsberechtigte von Sportstätten/Sportanlagen (indoor und outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Personen während des Aufenthalts auf der Sportanlage Symptome entwickeln, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese umgehend die Sportanlage bzw. Sportstätte zu verlassen bzw. hat eine räumliche Absonderung zu erfolgen, bis die Person, z. B. ein Kind, abgeholt werden bzw. den Heimweg antreten kann. Zum Umgang mit plötzlich Erkrankten und Verdachtsfällen ist ein Konzept vorzuhalten.
- b) Insbesondere beim Betreten oder/und Verlassen von Sportanlagen sind Warteschlangen durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden.
- c) Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden, Besuchern oder Personal zu ermöglichen, ist eine Kontaktdatenerfassung gemäß § 2 der 12. BayIfSMV durchzuführen.
- d) Sportanlagenzugangsberechtigte sind über das Abstandsgebot, die Tragepflicht einer FFP2-Maske bzw. die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.

4. Testungen

Testabhängige Angebote können von den Besuchern/Gästen/Kunden nur unter Vorlage eines Testnachweises wahrgenommen werden. Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis für die Inanspruchnahme des Angebotes vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen

Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen. Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben.

Ein Testnachweis kann nach den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) ausgestellt werden, wenn dafür zugelassene In-Vitro-Diagnostika zur Anwendung kommen, die zugrundeliegende Testung maximal **24 Stunden** zurückliegt und die Testung

- a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
- b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
- c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vorgenommen oder überwacht wurde.

Organisation:

- Die Besucher sollten vorab auf geeignete Weise (ggf. beispielsweise bei Terminbuchung) auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises oder einer Testung vor Ort unter Aufsicht des Betreibers hingewiesen werden.
- Ein vorgezeigter Testnachweis ist einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen, wobei der unten erläuterte Mindestinhalt zu berücksichtigen ist. Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Testnachweises ist der Einlass zu verwehren, wenn nicht die betroffene Person sich einer Vor-Ort-Testung unterzieht.
- Kann der Besucher keinen Testnachweis vorzeigen, ist vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters/des Betreibers zu testen; bei positivem Selbsttest erfolgt möglichst eine gezielte Information der Betroffenen durch die Betreiber (Verweis auf Arzt, ggf. notwendiges Verhalten wie Vermeidung von Kontakten, Rückkehr auf direktem Weg nach Hause, Absonderung, Nachholung PCR-Test). Diese Testnachweise können dann **innerhalb von 24 Stunden ab Vornahme der Testung auch für andere Angebote** genutzt werden.

Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:

- **PCR-Tests** können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Hierbei wird dann ein Testnachweis durch den Leistungserbringer (Satz 6 Buchst. c) ausgestellt und vor Wahrnehmung des testabhängigen Angebotes vorgezeigt.
- **Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“)** müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den Apotheken und den vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich, aber auch im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes nach Satz 6 Buchst. b oder am Ort des testabhängigen Angebotes, sofern er von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen wird. Bei **positivem Ergebnis** eines vor Ort von Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Schnelltests darf die Veranstaltung nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt. Um als beauftragte Teststelle zu fungieren, müssen sich die Betriebe auf der Homepage des StMGP registrieren (Link: <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/massnahmen/#bayerische-teststrategie>).
- **Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“)** müssen vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters/des Betreibers oder einer vom Veranstalter/Betreiber beauftragten Person durchgeführt oder überwacht werden. Im Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters/des Betreibers sind Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenansammlungen und zur Umsetzung der allgemeinen Hygieneregeln vorzusehen. Die beauftragte Person muss über

entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Zeigt ein Selbsttest ein **positives Ergebnis** an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

Ausgestaltung des zu überprüfenden/auszustellenden Testnachweises:

Bis zur verbindlichen Vorgabe durch den Bund wird es ein bayerisches Formular mit empfehlendem Charakter geben. Mindestinhalt ist: Name und Anschrift der Teststelle, Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person, Name des verwendeten Tests, Hersteller des Tests, Art des Tests (PCR-Test, PCR-Schnelltest oder Antigen-Schnelltest), Testdatum und Testuhrzeit, Name und Vorname der Person, die den Test durchgeführt bzw. beaufsichtigt hat, Kontext, in dem die Testung erfolgt ist (Vor-Ort-Test, betriebliche Testung, Testung durch Leistungserbringer im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 TestV), Testergebnis, Datum und Uhrzeit der Mitteilung des Testergebnisses, Stempel der Teststelle, Unterschrift der verantwortlichen Person.

Gemäß § 1a der 12. BayIfSMV in Verbindung mit den §§ 3 und 7 SchAusnahmV sind **geimpfte und genesene Personen** vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

Geimpfte bzw. genesene Personen haben vor der Nutzung eines testabhängigen Angebotes einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen.

5. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Outdoorsportbetrieb (an der frischen Luft)

Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb ist unter Berücksichtigung der allgemeinen Auflagen unter den Nrn. 1 bis 3 ein standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen, sofern dies gemäß BayIfSMV oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung vorgeschrieben ist. Das Schutz- und Hygienekonzept ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Die hierfür jeweils einschlägigen Regelungen und Rahmenkonzepte sind zu beachten.

6. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Indoorsportbetrieb (in geschlossenen Räumen)

Darunter fallen insbesondere (Vereins-)Sporthallen, Fitnessstudios, Kletterhallen und Tanzstudios.

In Ergänzung zu den allgemeinen Auflagen unter den Nrn. 1 bis 3 sind folgende Zusatzvoraussetzungen zu beachten:

- a) Es besteht die Notwendigkeit der Erstellung eines standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepts für sämtliche Sportanlagen mit Indoorangeboten (Training, Wettkampf), das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist. Die hierfür jeweils einschlägigen Regelungen und Rahmenkonzepte sind zu beachten.
- b) Das Schutz- und Hygienekonzept hat zwingend auch ein Lüftungskonzept zu enthalten, das stets einen ausreichenden Luftwechsel gewährleistet. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße, Personenbelegung und Nutzung (z. B. Tätigkeiten mit erhöhter Aerosolbildung) zu berücksichtigen. Sicherzustellen sind die für ein

infektionsschutzgerechtes Lüften notwendigen Luftwechselraten. Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen und raumlufttechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) ist sicherzustellen, dass diese infektionsschutzgerecht betrieben werden. Die optimale Funktionsfähigkeit des Lüftungssystems insbesondere im Hinblick auf die Zuführung von möglichst 100 Prozent (Außen-)Frischluft während des Betriebs und die Wirksamkeit und Pflege von Filteranlagen ist zu gewährleisten. Verwiesen wird auf die diesbezüglichen Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in der jeweils aktuellen Fassung. Ergänzend können Luftreinigungsgeräte zum Einsatz kommen. Diese ersetzen aber keineswegs das infektionsschutzgerechte Lüften. Die Mitarbeiter sind in Bezug auf das Lüftungskonzept zu unterweisen.

- c) Bei gruppenbezogenen Sportangeboten (Training, Wettkampf) indoor sind entsprechend den Empfehlungen der Bundesbehörden ausreichende Lüftungspausen (z. B. 3 bis 5 Minuten alle 20 Minuten) oder aber eine ausreichende kontinuierliche Lüftung, z. B. durch raumlufttechnischen Anlagen, zu gewährleisten. Dabei ist ein ausreichender Frischluftaustausch, der ein infektionsschutzgerechtes Lüften sicherstellt, zu gewährleisten.
- d) Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Sportangeboten (Training, Wettkampf) ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.

7. Arbeitsschutz für das Personal

Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sogenannte Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten. Im Rahmen der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) hat der Arbeitgeber gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen. Dabei sind die Vorgaben des Arbeitsschutzes und die jeweils aktuellen arbeitsschutzrechtlichen Regelungen umzusetzen (z. B. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des BMAS).

Eine Gefährdungsbeurteilung kann im konkreten Fall immer nur vor Ort durch den Arbeitgeber mit entsprechender Fachexpertise für eine spezielle Tätigkeit erfolgen.

Im Bereich des Arbeitsschutzes gilt generell das TOP-Prinzip, d. h. dass technische und organisatorische Maßnahmen vor persönlichen Maßnahmen (z. B. persönliche Schutzausrüstung – PSA) ergriffen werden müssen. Der Einsatz von PSA muss abhängig von der Gefährdungsbeurteilung erfolgen.

Die Informationen des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 sind zu beachten.

Informationen für die Mitarbeiter über Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos sollen durch entsprechende Aushänge und Bekanntmachungen in den Umkleiden und Sozialräumen bereitgestellt werden. Das Personal muss entsprechend in regelmäßigen Abständen zu Risiko, Infektionsquellen und Schutzmaßnahmen (z. B. Abstand, Hygiene, Maskentragen) unterwiesen werden.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 21. Mai 2021 in Kraft. Mit Ablauf des 20. Mai 2021 tritt die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege über Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Sport vom 6. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 309) außer Kraft.

Karl Michael Scheufele
Ministerialdirektor

Dr. Winfried Brechmann
Ministerialdirektor

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.

Handlungsempfehlungen für Sportvereine zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs

Vorab-Information: Wir befinden uns aktuell in intensiven Gesprächen mit dem Ministerium zur Klärung noch offener Punkte! Wir bitten daher um Verständnis, wenn in diesen Empfehlungen noch nicht alle Fragen ausführlich beantwortet werden. Dieses Dokument wird regelmäßig aktualisiert und neue Antworten unverzüglich mit aufgenommen!

Hinsichtlich der Wiederaufnahme des Sportbetriebs stellen wir hier Handlungsempfehlungen zur Verfügung, an denen sich Sportvereine orientieren können. Neben diesen Handlungsempfehlungen, die regelmäßig aktualisiert werden, steht das BLSV Service-Center natürlich gerne auch per Mail unter service@blsv.de, sowie telefonisch unter 089/15702-400 zur Verfügung.

Hinweis: Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit haben wir alle Fragen, die hinzugefügt oder geändert wurden, mit der Kennzeichnung „NEU!“ vor der Fragestellung markiert.

Inhaltsverzeichnis

Aktueller Sportbetrieb	2
<i>Sportbetrieb bei Inzidenz unter 50</i>	3
<i>Sportbetrieb bei Inzidenz zwischen 50 und 100</i>	3
<i>Sportbetrieb bei Inzidenz über 100</i>	4
<i>Zusätzliche Informationen zum Sportbetrieb auf dem Vereinsgelände</i>	5
Allgemeine Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport.....	7
<i>Rahmenhygienekonzept Sport</i>	7
<i>Geimpfte und Genesene</i>	10
<i>Test-Angebote</i>	11
<i>Weitere Hygiene- und Sicherheitsregeln</i>	13
Mitgliederversammlungen / Jahreshauptversammlungen.....	15
Sportbetrieb mit Zuschauern	15
Wettkampfbetrieb für den Sport.....	16
Vereinsräume & Vereinsgelände / Gaststätten	16
<i>Umkleiden und Duschen auf dem Vereinsgelände</i>	16
<i>Vereinsräume & -gelände</i>	16
<i>Vereinsgaststätten</i>	17
Berufs- und Leistungssportler.....	17
Deutsches Sportabzeichen.....	19

Hinweis: Bitte überprüfen Sie unsere Hinweise immer auf Ihre individuelle Situation. Aufgrund der sich laufend ändernden Rahmenbedingungen können wir auch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität unserer Antworten übernehmen.

Aktueller Sportbetrieb

Wo finde ich die aktuell gültige Infektionsschutzmaßnahmenverordnung?

Die 12. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, welche bis einschl. 06.06.2021 gültig ist, finden Sie unter folgendem Link:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_12

NEU! Welcher Sport ist aufgrund der weiteren Öffnungsschritte erlaubt?

Die Möglichkeiten der Sportausübung sind in der folgenden Grafik dargestellt. Grundsätzlich gilt aber: Bitte beachten Sie jederzeit die amtlichen Mitteilungen Ihrer zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Diese veröffentlicht regelmäßig die für Ihren Landkreis / Ihre Stadt gültigen Inzidenzwerte, wonach sich auch die Sportausübung richtet.

Eine Übersicht mit den jeweiligen Links zu den Homepages finden Sie unter <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/hotspotregionen/index.php>.

Sportausübung ist wie folgt zulässig:				
Inzidenz unter 50		Inzidenz 50-100		Inzidenz über 100
<ul style="list-style-type: none"> Nur Outdoor-Sport Kontaktfreier Sport in Gruppen von max. 10 Personen Gruppen von bis zu 20 Kindern (unter 14 Jahre) Gültig für alle Sportarten 	<p>Bei Öffnung*</p> <ul style="list-style-type: none"> Kontaktfreier Sport Indoor – max. Personenzahl abhängig von Raumgröße und Lüftungsmöglichkeiten Kontaktsport Outdoor in Gruppen von 25 Personen (altersunabhängig) Kontaktfreier Sport Outdoor in Gruppen von 25 Personen (altersunabhängig) Gültig für alle Sportarten Nutzung von Umkleiden und Duschen 	<ul style="list-style-type: none"> Nur Outdoor-Sport Kontaktfreier Sport von max. 5 Personen aus 2 Haushalten Gruppen von bis zu 20 Kindern (unter 14 Jahre) Gültig für alle Sportarten 	<p>Bei Öffnung*</p> <ul style="list-style-type: none"> Kontaktfreier Sport Indoor mit negativem Test – max. Personenzahl abhängig von Raumgröße und Lüftungsmöglichkeiten Kontaktsport Outdoor in Gruppen von 25 Personen (altersunabhängig) mit negativem Test Kontaktfreier Sport Outdoor in Gruppen von 25 Personen mit negativem Test (altersunabhängig) Gültig für alle Sportarten Nutzung von Umkleiden und Duschen 	<ul style="list-style-type: none"> Nur Outdoor-Sport Nur Kontaktfreier Sport Alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes Gruppen von bis zu 5 Kindern (unter 14 Jahren) Anleitungspersonen benötigen neg. Test
<ul style="list-style-type: none"> Körperkontakt bei Sportausübung Indoor-Sport Nutzung von Umkleiden und Duschen 	<ul style="list-style-type: none"> Körperkontakt Indoor 	<ul style="list-style-type: none"> Körperkontakt bei Sportausübung Indoor-Sport Nutzung von Umkleiden und Duschen 	<ul style="list-style-type: none"> Körperkontakt Indoor 	<ul style="list-style-type: none"> Körperkontakt Indoor-Sport Nutzung von Umkleiden und Duschen
Lt. 12. BayIfSMV grundsätzlich erlaubt!	Erlaubt nach Freigabe durch Kreisverwaltung	Lt. 12. BayIfSMV grundsätzlich erlaubt!	Erlaubt nach Freigabe durch Kreisverwaltung	Lt. 12. BayIfSMV grundsätzlich erlaubt!
Rahmenhygienekonzept „Sport“ notwendig (siehe Seite 7 der Handlungsempfehlungen)				
* Weitere Öffnungsschritte: Die jeweils gültigen Öffnungsschritte sind abhängig von den Verordnungen der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde				

Sportbetrieb bei Inzidenz unter 50

NEU! Welcher Sport gilt bei einer Inzidenz von unter 50?

Bei einer Inzidenz von unter 50 ist lt. aktueller Infektionsschutzmaßnahmenverordnung folgender Sport grundsätzlich erlaubt:

- **Kontaktfreier Outdoor-Sport** in Gruppen von bis zu 10 Personen bzw. in Gruppen von bis zu 20 Kindern (unter 14 Jahren)

Ermöglicht die Kreisverwaltungsbehörde die weiteren Öffnungsschritte, so wäre dann Sport wie folgt zulässig:

- **Kontaktfreier Indoor-Sport** – die maximal zulässige Personenzahl orientiert sich am zur Verfügung stehenden Raumvolumen sowie den Lüftungsmöglichkeiten. Der Mindestabstand von 1,5m zwischen den Personen muss zu jeder Zeit eingehalten werden können.
- **Kontaktsport Outdoor** in Gruppen von bis zu 25 Personen (altersunabhängig)
- **Kontaktfreier Sport Outdoor** in Gruppen von bis zu 25 Personen (altersunabhängig)

Ein negatives Testergebnis ist hierbei nicht erforderlich.

NEU! Dürfen vereinseigene Fitnessstudios bei einer Inzidenz unter 50 öffnen?

Ab dem 21.05. ist es auch möglich, dass vereinseigene Fitnessstudio zu öffnen. Voraussetzung ist hierbei die Terminbuchung durch den Sportler bzw. die Sportlerin. Ansonsten gelten auch in Fitnessstudios die Regelungen analog zum Indoor-Sport.

NEU! Welche Regelungen gelten für Freibäder bei einer Inzidenz unter 50?

Freibäder können ab dem 21.05. geöffnet werden. Die Besucher dürfen das Freibad nur nach vorheriger Terminbuchung betreten. Ein negatives Testergebnis ist bei einer Inzidenz unter 50 nicht notwendig.

Sportbetrieb bei Inzidenz zwischen 50 und 100

NEU! Welcher Sport gilt bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100?

Bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 ist lt. aktueller Infektionsschutzmaßnahmenverordnung folgender Sport grundsätzlich erlaubt:

- **Kontaktfreier Outdoor-Sport** in Gruppen von 5 Personen aus max. 2 Haushalten bzw. in Gruppen von bis zu 20 Kindern (unter 14 Jahren)

Ermöglicht die Kreisverwaltungsbehörde die weiteren Öffnungsschritte, so wäre dann Sport unter der Voraussetzung eines negativen Testergebnisses wie folgt zulässig:

- **Kontaktfreier Indoor-Sport** – die maximal zulässige Personenzahl orientiert sich am zur Verfügung stehenden Raumvolumen sowie den Lüftungsmöglichkeiten. Der Mindestabstand von 1,5m zwischen den Personen muss zu jeder Zeit eingehalten werden können.
- **Kontaktsport Outdoor** in Gruppen von bis zu 25 Personen (altersunabhängig)
- **Kontaktfreier Sport Outdoor** in Gruppen von bis zu 25 Personen (altersunabhängig)

Das Testerfordernis für kontaktfreien Sport Outdoor entfällt, wenn in Gruppen von 5 Personen aus max. 2 Haushalten bzw. in Gruppen von bis zu 20 Kindern (unter 14 Jahren) trainiert wird.

NEU! Besteht auch für Kinder eine Testpflicht bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100?

Auch Kinder müssen bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 einen Testnachweis bringen. Einzige Ausnahme gilt für Kinder bis zum sechsten Geburtstag – diese sind von der Testpflicht ausgenommen.

NEU! Müssen auch Übungsleiter bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 ein negatives Testergebnis vorweisen?

Ja! Bei Umsetzung der Öffnungsschritte müssen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Sportbetrieb einen negativen Test vorweisen können. Dies gilt nicht nur für die Sportler, sondern auch für die entsprechenden Anleitungspersonen wie Übungsleiter und Trainer.

NEU! Dürfen vereinseigene Fitnessstudios bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 öffnen?

Ab dem 21.05. ist es auch möglich, dass vereinseigene Fitnessstudio zu öffnen. Voraussetzung bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 ist ein negatives Testergebnis sowie die Terminbuchung durch den Sportler bzw. die Sportlerin. Ansonsten gelten auch in Fitnessstudios die Regelungen analog zum Indoor-Sport.

NEU! Welche Regelungen gelten für Freibäder bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100?

Freibäder können ab dem 21.05. geöffnet werden. Die Besucher müssen hierbei ein negatives Testergebnis vorweisen und dürfen das Freibad nur nach vorheriger Terminbuchung betreten.

Sportbetrieb bei Inzidenz über 100

NEU! Welcher Sport gilt bei einer Inzidenz von über 100?

Bei einer Inzidenz von über 100 ist kontaktfreier Individualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes unter freiem Himmel möglich. Indoor-Sportstätten sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten, darunter zählen dann auch Fitnessstudios.

Einzige Ausnahme bleibt der Kindersport – hier ist Gruppentraining von bis zu 5 Kindern unter 14 Jahren im Außenbereich möglich. Die Anleitungsperson muss hierbei ein negatives Ergebnis eines innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung vorgenommenen Tests (PCR-Tests, POC-Antigentests) nachweisen können! Ein möglicher Selbsttest ist nur unter Aufsicht vor dem Sportgelände möglich!

NEU! Ist Sport mit Kindern bei einer Inzidenz von über 100 auch erlaubt?

Bei einer Inzidenz von über 100 können Kinder unter 14 Jahre unter freiem Himmel kontaktfrei in Gruppen von höchstens fünf Kindern Sport ausüben. Die Anleitungsperson muss hierbei ein negatives Ergebnis eines innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung vorgenommenen Tests (PCR-Tests, POC-Antigentests) nachweisen können! Ein möglicher Selbsttest ist nur unter Aufsicht vor dem Sportgelände möglich!

Darf das Vereinsgelände für den Individualsport geöffnet bleiben, wenn die Inzidenz wieder über 100 liegt?

Sportstätten unter freiem Himmel dürfen auch bei einer Inzidenz von über 100 geöffnet bleiben. Voraussetzung ist die Nutzung der Outdoor-Sportstätten für den Individualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes. Auch das Gruppentraining von max. 5 Kindern unter 14 Jahren ist auch auf dem Sportgelände im Freien möglich.

Indoor-Sportstätten müssen bei einer Inzidenz von über 100 geschlossen bleiben bzw. wieder geschlossen werden.

Ist es bei einer Inzidenz von über 100 erlaubt, Online-Unterricht aus den vereinseigenen Indoor-Sportanlagen anzubieten, obwohl diese geschlossen sein müssen?

Ja. Die Nutzung sämtlicher Sportstätten zum Zwecke des Online-Trainings per Videokonferenz ist unter der Voraussetzung erlaubt, dass die Sportausübung in der Sportstätte allein durch den Trainer erfolgt und keine weiteren Personen an der Sportausübung vor Ort teilnehmen.

Wie verhält es sich mit überdachten, an mind. einer Seite vollständig offene Sportstätte (z. B. teil-/halboffene Hallen, Reithallen) bei einer Inzidenz von über 100?

Teil-/halboffene Hallen und überdachte Freiluftsportanlagen, die eine mit Freiluftsportanlagen vergleichbar hohe Luftzirkulation gewährleisten, können Freiluftsportanlagen gleichgestellt werden. Deren Betrieb und Nutzung sind somit inzidenzunabhängig zulässig.

Zusätzliche Informationen zum Sportbetrieb auf dem Vereinsgelände

Was, wenn sich der Wert der 7-Tage-Inzidenz ändert?

Wird ein Wert an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, so hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde die Änderung unverzüglich bekanntzumachen. Die neuen, maßgeblichen Regelungen gelten dann für den betreffenden Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt ab dem zweiten Tag nach Eintritt der entsprechenden Voraussetzungen, frühestens aber am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung.

Wird ein Wert an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, so hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde die Änderung unverzüglich bekanntzumachen. Die neuen, maßgeblichen Regelungen gelten dann für den betreffenden Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt ab dem zweiten Tag nach Eintritt der entsprechenden Voraussetzungen, frühestens aber am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung.

Bitte beachten Sie die Bekanntmachungen Ihrer Kreisverwaltungsbehörde.

Hinsichtlich der aktuell gültigen 7-Tage-Inzidenz wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Kreisverwaltungsbehörde! Eine Übersicht mit den jeweiligen Links zu den Homepages finden Sie unter <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/hotspotregionen/index.php>

Welcher Inzidenzwert ist entscheidend – der des Wohnortes oder der Ort der Sportausübung?

Ausschlaggebend ist der Inzidenzwert des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, wo die Sportstätte liegt.

Gilt die kontaktfreie Sportausübung auch für Personen desselben Hausstandes?

Nein, bei Personen desselben Hausstandes ist die gemeinsame Sportausübung auch mit Kontakt möglich.

Wie ist die ‚Gruppenbegrenzung‘ genau zu verstehen?

Die Gruppenbegrenzung bezieht sich auf alle Sportarten hinweg. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Trainingsgruppen die maximal zulässige Personenzahl umfasst. Vollständig geimpfte Personen oder genesene Personen sind bei der Gruppenbegrenzung nicht zu berücksichtigen.

Aus infektionsschutzfachlichen Gründen werden zudem „feste, gleichbleibende Trainingsgruppen“ empfohlen. Unter „festen Trainingsgruppen“ werden die im organisierten Sportbetrieb vorhandenen Mannschaften, Kursgruppen, etc. verstanden. Der Trainingsbetrieb in losen, nicht auf einen klar definierten Personenkreis beschränkten und von der Kontaktnachverfolgung nicht erfassten Personen wird weiterhin nicht empfohlen.

NEU! Gibt es eine maximal zulässige Höchstzahl an Personen auf dem Sportgelände / in der Sporthalle?

Die zulässige Obergrenze an Personen auf dem Sportgelände bzw. in der Sporthalle orientiert sich am zur Verfügung stehenden Raumvolumen und den raumluftechnischen Anlagen vor Ort. Es ist zudem sicherzustellen, dass zu jederzeit die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m gewährleistet ist. Zur Orientierung empfiehlt das Rahmenhygienekonzept Sport eine Zulassung von ca. 20m² pro Person.

Es ist auch immer darauf zu achten, dass die maximal zulässige Höchstzahl an Personen pro Trainingsgruppe eingehalten wird und zwischen den einzelnen Gruppen ausreichend Abstand deutlich zu erkennen ist.

NEU! D.h., es dürfen auf einem Sportplatz / in der Halle gleichzeitig mehrere Gruppen trainieren?

Ja, das ist möglich! Es ist aber darauf zu achten, dass die Gruppen klar räumlich bzw. funktional voneinander getrennt sind. Die Einhaltung des Mindestabstands allein zwischen den Gruppen ist hier nicht ausreichend. Die Flächen müssen ganz eindeutig und nachhaltig voneinander abgegrenzt sein (z. B. durch Bänder, Barrieren, ggf. zeitliche Entzerrungen, etc.)

Zählt der Übungsleiter in die jeweils geltende Höchstgrenze für Gruppen?

Nein, sofern der Übungsleiter die Gruppe kontaktlos leitet und selbst nicht an der Sportausübung teilnimmt. Somit kann die Anleitungsperson auch mehrere Gruppen parallel oder auch nacheinander anleiten.

Darf der Übungsleiter Hilfestellungen geben?

Das ist abhängig von den jeweils gültigen Regelungen. Ist bei entsprechender Inzidenz und Bekanntgabe durch die Kreisverwaltungsbehörde Körperkontakt erlaubt, so kann der Übungsleiter entsprechende Hilfestellungen geben.

Ansonsten gilt grundsätzlich nein. Aber: Ein Trainer/Übungsleiter darf – ausschließlich zum Schutz des und aus Vorsorge für den Athleten (Vermeidung von Sturz-, Verletzungs-, Ertrinkungsgefahr o. Ä.) – bei Bewegungsausführungen Hilfestellungen geben, auch wenn hierdurch ein kurzzeitiger Kontakt zwischen Trainer und Athlet entsteht. Hilfestellungen sind demnach auf das zwingend notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Zählen Kinder des Trainers bzw. der Trainerin zu einer Gruppe?

Ja, die Kinder eines Trainers bzw. einer Trainerin zählen zu der Gruppe dazu, sodass diese Gruppe aus der maximal erlaubten Gruppenbegrenzung bestehen kann.

Wie verhält es sich mit Geschwisterkindern innerhalb einer Gruppe?

Geschwisterkinder werden regulär gezählt, sodass eine Gruppe stets aus der maximal erlaubten Gruppenbegrenzung bestehen kann.

Dürfen Passübungen (z. B. im Fußball, Handball, Basketball) durchgeführt werden?

Das gemeinsame Nutzen von Sportgeräten ist erlaubt. Das Einhalten der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen heißt aber nicht, dass nach jedem Ballwechsel der Ball desinfiziert werden muss. Vor und nach jedem Training wird dies empfohlen und je nach Trainingsverlauf und Situation können zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen sinnvoll und nötig sein. Wir empfehlen, dass sich die Trainingsteilnehmer vor Trainingsbeginn und ggf. auch nach dem Training die Hände desinfizieren.

Darf ich Fahrgemeinschaften bilden?

Ja, das ist möglich. Allerdings sind hierbei die geltenden Kontaktbeschränkungen je Inzidenzwert zu beachten. Sollten Personen nicht nur des eigenen Hausstandes mitfahren, wird jedoch dringend das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeraten.

An wen kann ich mich bei Fragen zu meiner Sportart wenden?

Bei Fragen zu einzelnen Sportarten wenden Sie sich bitte direkt an den jeweiligen Sportfachverband. Je nach Sportart kann es zu unterschiedlichen Regelungen kommen. Die Kontaktdaten der Sportfachverbände finden Sie unter folgendem Link: <https://www.blsv.de/startseite/ueber-uns/sportfachverbaende/>

Welche Empfehlungen gelten für das Eltern/Mutter-Kind-Turnen?

Bitte informieren Sie sich dazu auf der Website des Bayerischen Turnverbandes unter <https://www.btv-turnen.de/news/einzelansicht/article/corona-faqs-informationen.html> und lesen die Empfehlungen rund um das Eltern-Kind-/Kinderturnen in den FAQ „BTV und Corona“. Auch diese werden ständig aktualisiert und angepasst.

Dürfen Erziehungsberechtigte beim Training und Wettkampf ihrer Kinder anwesend sein?

Ja, minderjährige Sportler können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist zudem einzuhalten.

Allgemeine Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport

Rahmenhygienekonzept Sport

NEU! Benötige ich als Verein ein Schutz- und Hygienekonzept?

Ja! Vereine sowie Betreiber von Sportstätten müssen auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde seit dem 06.05. ein standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept vorweisen können. Eine Mustervorlage für ein eigenes Hygienekonzept können Sie unter www.blsv.de/coronavirus kostenlos downloaden.

Das Rahmenkonzept „Sport“ des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege können Sie unter folgendem Link abrufen:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-359/>

Was sollte das Konzept alles beinhalten?

Im Rahmen des Schutz- und Hygienekonzepts sollten verschiedenste Punkte enthalten sein – u.a. ist ein Reinigungs- und Nutzungskonzept auszuarbeiten. Auch ein Lüftungskonzept für Sanitäranlagen oder auch Indoorsportstätten ist mit zu berücksichtigen.

Achten Sie darauf, dass der Mindestabstand jederzeit eingehalten wird (bspw. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir, Duschen, etc.). Kontaktflächen, hochfrequentierte Bereiche sowie von verschiedenen Personen benutzen und berührten Gegenständen sollten ebenso öfter gereinigt bzw. desinfiziert werden als üblich. Unsere Mustervorlage können Sie unter www.blsv.de/coronavirus jederzeit downloaden.

Kann jedes Mitglied das Training aufnehmen bzw. die Sportstätte betreten?

Nein! Ein Ausschluss der Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie ein Zutrittsverbot zur Sportstätte gilt für

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)

Ist ein negatives Testergebnis gefordert, so haben die Nutzer der Sportanlage dieses entsprechend nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht erfolgen, so dürfen auch diese Personen die Sportstätte nicht betreten bzw. das Training nicht aufnehmen.

Die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen (Indoor und Outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

Gilt weiterhin das Allgemeine Abstandsgebot?

Ja, der Mindestabstand von 1,5m ist sowohl im Indoor- als auch im Outdoorbereich der Sportstätten einschließlich der Sanitäranlagen sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten zu beachten. Diese Regelung gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen von den Kontaktbeschränkungen befreit sind (z. B. Personen des eigenen Hausstandes, Geimpfte und Genesene).

Ist beim Betreten des Sportgeländes eine Alltags- oder OP-Maske ausreichend oder ist eine FFP2-Maske notwendig?

Auf dem gesamten Sportgelände ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zutragen – eine Ausnahme besteht lediglich während der tatsächlichen Sportausübung. Bitte achten Sie bei Betreten oder/und Verlassen der Sportanlage zusätzlich darauf, dass es zu keinen Warteschlangen kommen kann.

Soll ich ausreichend Waschgelegenheiten sowie Seife zur Verfügung stellen?

Ja, es sind generell ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitzustellen. Sanitäre Einrichtungen sind zusätzlich mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Die Teilnehmer sind auch mittels Aushänge auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen. Es bietet sich an, dass die SportlerInnen selbstständig Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion sowie Handtücher zur Eigennutzung mitbringen.

GF Dienstleistungsproduktion – Ressort Management, Sportbetrieb, Sportstätte
Kontakt: service@blsv.de

Gemeinschaftshandtücher oder -seifen sind nicht zulässig, auch Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen (sofern sie nicht über eine HEPA-Filterung verfügen). Haartrockner dürfen benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mind. 2 Meter beträgt.

Auf welche Schutzmaßnahmen sollte ich vor Betreten der Sportanlage hinweisen?

Die Vereinsmitglieder, Sportlerinnen und Sportler und auch Trainerinnen und Trainer sollten auf folgende Punkte vor Betreten der Anlage hingewiesen werden:

- Ausschluss der Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie Zutrittsverbot zur Sportstätte für
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)
- Die Nutzer von Sportanlagen sind über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern, das Tragen einer FFP2-Maske und über die regelmäßige Händehygiene zu informieren.
- Notwendigkeit zur Vorlage eines negativen Testergebnisses (je nach Inzidenzwert)

Zum Aushang werden wir wieder Plakate entwickelt, welche Sie demnächst unter folgendem Link abrufen können:

<https://bayernsport-blsv.de/coronavirus/>

Wie kann ich verhindern, dass mögliche COVID-19-Patienten die Sportanlage betreten oder nutzen?

Es besteht seitens der Sportanlagenbetreiber lediglich eine Pflicht, die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen in geeigneter Weise über Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang, Mailing, Hinweis auf Website).

Wie häufig sollte ich Indoor-Sportstätten, sofern sie lt. 7-Tages-Inzidenz geöffnet werden dürfen, lüften?

Im Rahmen des Trainings- und Wettkampfbetriebs sind ausreichende Lüftungspausen (z. B. 3-5 Minuten alle 20 Minuten) oder aber eine ausreichende kontinuierliche Lüftung (z. B. durch raumlufttechnische Anlagen) zu gewährleisten. Dabei ist generell ein ausreichender Frischluftaustausch, der ein infektionsschutzgerechtes Lüften sicherstellt, zu gewährleisten.

Zwischen gruppenbezogenen Sportangeboten ist die Pausengestaltung zudem so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.

Sollen die Trainingseinheiten dokumentiert werden?

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und Vornamen sowie sicherer Kontaktinformationen (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und der Zeitraum des Aufenthaltes zu führen.

Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektronischer Form erfolgen (z. B. luca-App).

Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

Dürfen sich Kinder bzw. Jugendliche selbst in die Kontaktdatenerfassung eintragen?

Es bestehen aktuell keine Bedenken, wenn sich Kinder bzw. Jugendliche selbst eintragen. Im Vereinsrecht gibt es die Sonderrechtsprechung, dass Minderjährige ihre mitgliedschaftlichen Rechte selbst ausüben können. Insoweit wird in der Unterschrift des Erziehungsberechtigten unter dem Aufnahmeantrag auch eine Erklärung dahingehend gesehen, dass der Minderjährige selbst handeln darf.

Geimpfte und Genesene

Sind vollständige geimpfte Personen und Genesene in vollem Umfang negativ getesteten Personen gleichgestellt?

Vollständige geimpfte Personen sowie Genesene sind Personen mit negativem Testergebnis gleichgestellt. Vollständige geimpfte Personen und auch Genesene sind, sofern ein negatives Testergebnis vorgesehen bzw. nachgewiesen werden muss, von dieser Nachweispflicht befreit.

Die Gleichstellung für vollständig geimpfte Personen beginnt erst, wenn seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein negativer Test notwendig.

Sind vollständig geimpfte Personen und Genese anderweitig bevorzugt?

Vollständig geimpfte Personen sowie Genese sind von den Regelungen im Bereich des Sportsbetriebs ausgenommen. D.h., diese Personen können – unabhängig der geltenden Regelungen – im Outdoor-Bereich Sport treiben.

Zudem bleiben vollständig geimpfte und genesene Personen bei der Gesamtzahl der Gruppengrößen unberücksichtigt.

Wie muss eine geimpfte Person die vollständige Impfung nachweisen?

Vollständig geimpfte Personen (geimpft mit einem von der EU zugelassenen Impfstoff) müssen über einen **Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument** verfügen, indem seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Wie weist eine genesene Person nach, dass sie genesen ist?

Eine genesene Person muss über einen Nachweis in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument verfügen, in dem bestätigt wird, dass eine **zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt**.

Dürfen vollständig geimpfte Personen sowie genesene Personen jederzeit die Sportstätte betreten?

Weisen vollständig geimpfte Personen oder auch genesene Personen allgemeine Krankheitssymptome oder COVID-19 ähnliche Symptome auf, so dürfen auch diese die Sportstätte nicht betreten.

Gibt es eine Impfpriorisierung für im Sport tätige?

Ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit fallen unter die sog. dritte Impfpriorität. Unter § 4 Abs. 1 Nr. 8 der CoronImpfV sind „Personen, die in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe und in Schulen, die nicht von § 3 Absatz 1 Nummer 9 erfasst sind, tätig sind“ für die erhöhte (dritte) Priorität vorgesehen. Davon erfasst sind auch Personen, welche in Einrichtungen und Diensten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (§§ 11-13 SGB VIII) tätig sind, da dies nach § 2 Abs. 2 SGB VIII Leistungen der Jugendhilfe sind (<https://bit.ly/3tRYJhc>).“

Bei der Anmeldung über www.impfzentren.bayern.de ist im Feld „Ich arbeite in einer Kinder- oder Jugendbetreuung, Schule, bzw. Hochschule“ die Option „Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“ auszuwählen und eine Bescheinigung des Vereins vorzulegen.

Benötige ich hierzu eine Bestätigung meines Vereins?

Um bestätigen zu können, dass der/die hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit tätig ist, wird eine Bestätigung des Vereins benötigt. Hierzu können Sie unsere Mustervorlage verwenden, die wir unter folgendem Link zur Verfügung stellen:

https://www.blsv.de/wp-content/uploads/2021/04/Bestaetigung-fuer-Impfzentrum_Vorlage.docx

Gibt es auch eine Impfpriorisierung für im Seniorensport tätige?

Lt. der gültigen Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) besteht für Personen, welche im Seniorensport tätig sind (z. B. Übungsleiter, Trainer) keine Möglichkeit der Impfpriorisierung.

Test-Angebote

NEU! Welche Testmöglichkeiten gibt es?

Grundsätzlich dürfen bei Tests nur zugelassen Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen. Hinsichtlich der Tests ist folgendes zu beachten:

- **PCR-Tests** können im Rahmen der Jedermann-Testung in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Hierbei wird dann ein Testnachweis durch den Leistungserbringer ausgestellt.
- **„Schnelltests“** müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen werden (lokale Testzentren, niedergelassene Ärzte, Apotheken).
- **„Selbsttests“** müssen vor Ort unter Aufsicht selbst oder von einer beauftragten Person durchgeführt werden.

Die entsprechenden Testnachweise sind max. **24 Stunden** gültig.

Müssen auch Übungsleiter bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 ein negatives Testergebnis vorweisen?

Bei Umsetzung der Öffnungsschritte müssen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Sportbetrieb einen negativen Test vorweisen können. Dies gilt nicht nur für die Sportler, sondern auch für die entsprechenden Anleitungspersonen wie Übungsleiter und Trainer.

Besteht auch für Kinder eine Testpflicht bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100?

Wird in den Kindergruppen bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 mit Körperkontakt Outdoor bzw. kontaktfrei Indoor trainiert, so gilt auch bei Kindern der Testnachweis. Beachten Sie dazu bitte die Grafik auf der zweiten Seite dieser Handlungsempfehlungen.

Einzige Ausnahme gilt für Kinder bis zum sechsten Geburtstag – diese sind von der Testpflicht ausgenommen.

Wie muss ein Übungsleiter/Trainer oder auch Sportler das negative Testergebnis bei einem Selbsttest nachweisen?

„Selbsttests“ müssen vor Ort unter Aufsicht selbst oder von einer beauftragten Person durchgeführt werden. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis, so ist die betroffene Person sofort abzusondern sowie zur PCR-Testung beim Hausarzt, etc. anzumelden.

Können in diesem Zusammenhang die Eltern als Aufsicht zu Hause dienen?

Nein, das ist nicht möglich. Ein Selbsttest hat vor Ort unter Aufsicht zu erfolgen.

NEU! Ich habe in der Schule/Arbeit/etc. bereits einen Selbsttest gemacht – muss ich vor Betreten des Vereinsgeländes nochmal einen Test machen?

Der Selbsttest aus der Schule/Arbeit/etc. kann als Nachweis für ein späteres Sporttreiben auf dem Vereinsgelände verwendet werden, sofern der dazugehörige schriftliche Nachweis max. 24 Stunden alt ist.

Liegt kein entsprechender schriftlicher Nachweis vor, so ist vor dem Vereinsgelände nochmals ein Selbsttest unter Aufsicht durchzuführen.

Bin ich als Verein verpflichtet, meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter testen zu müssen?

Zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos hat der Arbeitgeber Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten.

D.h., hat der Verein Beschäftigte (z. B. hauptberufliche Mitarbeiter, Mini-Job, Freiwilligendienstleistende etc.), so sind den Beschäftigten mind. zweimal pro Woche Tests anzubieten. Eine Verpflichtung, dass die Beschäftigten das Testangebot wahrnehmen, besteht aber nicht.

Weitere Informationen dazu finden Sie in der Änderungsverordnung zur Corona-Arbeitsschutzverordnung:

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/zweite-aenderungsverordnung-sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Wer trägt die Kosten für die Beschaffung und Durchführung bei hauptberuflichen Mitarbeitern bzw. Angestellten im Verein?

Die Testangebotspflicht der Arbeitgeber und eine anschließende Testung der Beschäftigten sind Maßnahmen des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes. Die Kosten für derartigen Maßnahmen hat grundsätzlich der Arbeitgeber zu tragen.

Wer trägt die Kosten für die Tests bei ehrenamtlichen Übungsleitern?

Die Staatsregierung hat umfassende Testmöglichkeiten für die Bürger Bayerns geschaffen, die genutzt werden sollen. So können sich alle Personen, die sich in Bayern aufhalten, im Rahmen der sog. Bürgertestungen mittels Antigen-Schnelltests testen lassen. Teststellen sind die Lokalen Testzentren und viele Bayerische Apotheken. Informationen zu teilnehmenden Apotheken finden Sie unter https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/bayerische-teststrategie/#coronatest_apotheke.

Wo und wann sollten die Tests durchgeführt werden?

Ort und Zeit der Testung sind den Betrieben freigestellt. Werden Selbsttests zur Verfügung gestellt, bietet es sich an, dass diese von den Beschäftigten jeweils schon in der Wohnung vor dem Weg zur Arbeit durchgeführt werden, zumal eine Testung unter Aufsicht des Arbeitgebers nicht vorgegeben ist. Auch alle sonstigen Testangebote sollten möglichst vor Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit ermöglicht und wahrgenommen werden.

Was ist, wenn der/die Beschäftigte ein positives Testergebnis vorweist?

Bei einem positiven Testergebnis ist eine sofortige Absonderung erforderlich. Das heißt, Beschäftigte dürfen nicht zur Arbeit gehen oder müssen den Betrieb umgehend verlassen. Außerdem ist umgehend das zuständige Gesundheitsamt zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Wo finde ich weitere Informationen zum Thema Test?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat auf seiner Website unter folgendem Link zahlreiche Informationen zum Thema Corona-Test eingearbeitet:

<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>

Muss ich Nachweise aufbewahren?

Nachweise über die Beschaffung von Tests oder mögliche Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten sind vom Arbeitgeber bis zum 30. Juni 2021 aufzubewahren.

Weitere Hygiene- und Sicherheitsregeln

Gibt es eine Übersicht mit allgemeinen Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport?

Ja, der DOSB hat ein umfassendes Dokument mit allgemeinen Hygiene- und Sicherheitsregeln erstellt, welches Sie unter folgendem Link finden:

https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/Broschuere_DINA4_Hygienestandards_20201022_Ansicht.pdf

Diese sind stets mit den gültigen Verordnungen in Bayern sowie der jeweiligen Landkreise / kreisfreien Städte in Einklang zu bringen.

Muss ich meine Sportgeräte regelmäßig desinfizieren?

Das Einhalten der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen heißt aber nicht, dass nach jedem Ballwechsel der Ball desinfiziert werden muss. Vor und nach jedem Training ist dies zwingend erforderlich und je nach Trainingsverlauf und Situation können zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen sinnvoll und nötig sein. Hier sollten die Hinweise der jeweiligen Sportartikelhersteller beachtet werden (z.B. die Hygienehinweise von BENZ Sport unter https://www.benz-sport.de/img/Desinfektion_BENZ.pdf).

Was ist von Vereinsseite zu tun, wenn bei einem aktiven Mitglied der Verdacht auf eine Covid-19-Infizierung besteht oder ein Corona-Test positiv ausfällt?

Sollte sich anhand der bekannten Symptome während des Vereinsbetriebes ein ernsthafter Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung ergeben, so muss das Mitglied umgehend nach Hause geschickt werden und selbstständig eine telefonische Anmeldung beim Hausarzt vornehmen. In der Regel wird zeitnah ein Corona-Test durchgeführt. Bis zum Bekanntwerden des Testergebnisses ist das Mitglied vom Trainings- und Wettkampfbetrieb ausgeschlossen.

Bei einem positiven Testergebnis wird das zuständige Gesundheitsamt den Verein informieren und die dokumentierten Teilnehmerlisten zur Kontaktpersonenermittlung anfordern. Den Anweisungen des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten.

In der Sportstätte sollen Oberflächen nach Kontakt/Berührung durch eine infizierte Person gründlich desinfiziert werden, um die Verbreitung des Erregers zu reduzieren. Zudem sollten die entsprechenden Räumlichkeiten gut gelüftet werden.

Können Übungsleiter/Vereinsfunktionäre bei Einreise aus dem Ausland die Staatsgrenze für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ohne Quarantäne überschreiten?

Eine Ausnahme von der Quarantänepflicht nach einem Voraufenthalt in einem Risikogebiet für ehrenamtlich Tätige sieht die Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) nicht vor, so dass sich die betroffenen Personen grundsätzlich in 10-tägige häusliche Quarantäne begeben müssen. Eine vorzeitige Beendigung der häuslichen Quarantäne ist frühestens nach 5 Tagen durch einen negativen Coronatest möglich (bei einem Voraufenthalt in einem Virusvarianten-Gebiet beträgt die Quarantänedauer 14 Tage, eine Verkürzungsmöglichkeit besteht nicht).

Eine Ausnahme von der Quarantänepflicht kommt nur dann in Betracht, wenn sich die betroffene Person für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst in einem Risikogebiet aufgehalten hat und in die Bundesrepublik Deutschland einreist, wobei die zwingende Notwendigkeit durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen ist oder zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert wird oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen ist

Wo finde ich weitere Informationen?

Das Bayerische Staatsministerium hat auch einen FAQ-Bogen erstellt. Diesen finden Sie unter <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>.

Mitgliederversammlungen / Jahreshauptversammlungen

Wo finde ich grundlegende Informationen zur Thematik Mitgliederversammlung?

Mitgliederversammlungen im Präsenzformat sind weiterhin nicht erlaubt. Alle Informationen dazu sowie die Möglichkeit zur digitalen Mitgliederversammlung finden Sie in unserem FAQ-Bogen unter https://www.blsv.de/wp-content/uploads/2021/02/BLSV_FAQ_Digitale_Vereinsversammlungen.pdf

Kann ich eine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung einer Mitgliederversammlung erwirken?

Ausnahmegenehmigungen können im Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Sportbetrieb mit Zuschauern

NEU! Ab wann werden Zuschauer zu Sportveranstaltungen wieder zugelassen?

Ab dem 21.05. werden Zuschauer wieder zu Sportveranstaltungen zugelassen, sofern die Inzidenz bei unter 100 liegt. Die Zuschauerzahl ist dabei auf max. 250 Personen begrenzt.

NEU! Welche Regelungen gelten für Zuschauer bei den jeweiligen Inzidenzwerten?

Es können ab dem 21.05. max. 250 Zuschauer für Sportveranstaltungen unter freiem Himmel zugelassen werden. Dabei gilt:

- Inzidenz unter 50: fest zugewiesener Sitzplatz ohne Testnachweis
- Inzidenz zwischen 50 und 100: fest zugewiesener Sitzplatz mit Testnachweis
- Inzidenz über 100: keine Zuschauer möglich.

NEU! Welche Hygieneschutzmaßnahmen muss ich bei Veranstaltungen mit Zuschauern beachten?

Bei Sportveranstaltungen mit Zuschauern gelten die Regelungen aus dem Rahmenhygienekonzept Kultur, welches Sie unter folgendem Link abrufen können:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2021-312/>

Dabei ist u.a. auf folgende Punkte zu achten:

- Zwischen allen Besuchern, für die die Kontaktbeschränkungen gelten, ist ein Mindestabstand von 1,5m sicherzustellen.
- Für sämtliche Personen (Besucher und Mitwirkende) gilt eine Maskenpflicht (med. Gesichtsmaske bzw. FFP2-Maske).
- Kontaktmöglichkeiten sind auf ein Minimum zu reduzieren.
- Auch im Bereich der Sitzplätze ist der Mindestabstand von 1,5m zwischen den Personen, für die die Kontaktbeschränkungen gelten, einzuhalten.
- Regelmäßige Desinfektion von Kontaktflächen sowie ausreichende Möglichkeiten zur Hygiene sind sicherzustellen.
- Regelungen zur Kontaktnachverfolgung (z. B. luca-App)

Bitte beachten Sie hierbei, dass Zuschauer nur bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel zugelassen sind.

Wettkampfbetrieb für den Sport

Ist auch ein Wettkampfbetrieb erlaubt?

Ja, auch der Wettkampfbetrieb ist möglich. Eine Unterscheidung zwischen Trainings- und Wettkampfbetrieb ist in den aktuellen Regelungen nicht vorgesehen. Allerdings gelten auch beim Wettkampfbetrieb die Regelungen nach Inzidenzwerten und sind entsprechend einzuhalten.

Vereinsräume & Vereinsgelände / Gaststätten

Umkleiden und Duschen auf dem Vereinsgelände

NEU! Sind Umkleidekabinen und Duschen weiterhin geschlossen zu halten?

Umkleidekabinen und Duschen können ab dem 21.05 ab einer Inzidenz von unter 100 wieder geöffnet werden. Dabei sind die Hygieneschutzmaßnahmen aus dem Rahmenhygienekonzept Sport zu beachten.

NEU! Was muss ich bei der Nutzung von Duschen beachten?

In Duschräumen ist darauf zu achten, dass zwischen den Nutzern stets mind. 1,5 Meter Abstand eingehalten werden kann. Bei Mehrplatzduschräumen kann dies bspw. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jeder zweiten Dusche erfolgen. Achten Sie außerdem darauf, dass die Duschräume regelmäßig und ausreichend gelüftet werden. Während des Duschvorgangs besteht keine Maskenpflicht.

NEU! Wie verhält sich die Nutzung von Umkleiden?

Auch Umkleiden können ab einer Inzidenz von unter 100 geöffnet werden. Auch hier gilt die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, sodass stets darauf zu achten ist, dass nur so viele Personen die Umkleide betreten, um den Mindestabstand immer sicherstellen zu können. Achten Sie auch hier auf eine ausreichende Belüftung. In Umkleidekabinen gilt eine FFP2-Maskenpflicht.

Dürfen Toiletten bei einer Inzidenz von über 100 geöffnet werden?

Ja, vorhandene Toiletten auf dem Vereinsgelände dürfen auch bei einer Inzidenz von über 100 geöffnet bleiben. Sollte der Zugang zur Toilette nur über eine Umkleide möglich sein, so kann die Umkleide geöffnet werden. Eine weitergehende Nutzung der Umkleide (z. B. zum Wechseln von Klamotten, etc.) sowie von Duschen ist ab einer Inzidenz von 100 nicht erlaubt.

Vereinsräume & -gelände

Darf ich das Vereinsgelände auch für andere Zwecke nutzen?

Das Vereinsgelände darf ausschließlich zum Treiben von Sport betreten bzw. genutzt werden. Zudem ist ab einer Inzidenz von unter 100 auch die Nutzung von Umkleiden und Duschen möglich. Eine anderweitige Nutzung des Vereinsgeländes, bspw. für Vereinsfeste oder Versammlungen, ist aktuell noch nicht möglich.

Sind ehrenamtliche Maßnahmen zur Instandsetzung und Pflege der Sportanlagen unseres Vereins möglich?

Das ist möglich. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass es nicht zur Gruppenbildung kommt und der Mindestabstand (1,5 Meter) sowie die Hygieneregeln eingehalten werden.

Müssen ehren-/hauptamtliche Mitarbeiter im Kassen- und Thekenbereich oder an der Rezeption eine Maske tragen?

Für Personal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.

Dürfen Vereinsräume für berufliche Tätigkeiten (z. B. Physiotherapie) geöffnet werden?

Berufliche Aus- und Fortbildung sind nur zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Vereinsgaststätten

NEU! Ab wann darf ich meine Vereinsgaststätte wieder öffnen?

Grundsätzlich ist der Gastronomiebetrieb (Ausnahme: Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Spiesen und Getränken) untersagt. Überschreitet die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100, so ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken zwischen 22 und 5 Uhr auch verboten. Bei der Abgabe von Speisen und Getränken ist ein Verzehr vor Ort untersagt.

NEU! Gibt es auch für die Gastronomie ein Rahmenhygienekonzept?

Ja, auch für die Gastronomie gibt es ein eigenes Rahmenhygienekonzept, welches Sie unter folgendem Link finden. Die darin enthaltenen Regelungen sind dabei vollständig einzuhalten:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-311/>

NEU! Die 7-Tage-Inzidenz liegt unter 100 – was bedeutet das für Vereinsgaststätten?

Liegt die Inzidenz bei unter 100, so kann die Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung geöffnet werden. Sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein POC-Antigentest (max. 24 Stunden alt) oder ein PCR-Test (max. 48 Stunden alt) mit negativem Ergebnis erforderlich. Ein Selbsttest ist vor Ort unter Aufsicht des Betreibers bzw. durch den Betreiber selbst durchzuführen.

NEU! Die 7-Tage-Inzidenz liegt unter 50 – was bedeutet das für Vereinsgaststätten?

Liegt die Inzidenz bei unter 50, so kann die Außengastronomie generell für Besucher geöffnet werden.

Berufs- und Leistungssportler

Ist der Wettkampf- und Trainingsbetrieb für Berufs-/Leistungssportler erlaubt?

Ja, der Wettkampf- und Trainingsbetrieb für Berufssportler sowie für Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ist unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

- Die Anwesenheit von Zuschauern ist ausgeschlossen
- Zutritt zur Sportstätte nur für Personen, die für den Wettkampf- und Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind
- Schutz- und Hygienekonzept

In Sportarten mit Sportlern ohne Bundes- und Landeskaderstatus können Vergleichsgrößen herangezogen werden, um eine Gleichbehandlung mit Kaderathleten sicherzustellen. Der Berufssport ist hierbei als Profisport zu verstehen; hierunter ist der Betrieb der 1. und 2. Bundesligen zu fassen, bei Fußball auch der 3. Liga (Männer).

Ist der Betrieb von Hallen- und/oder Freibädern für Berufs- und Leistungssportler erlaubt?

Ja, für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader können entsprechende Badeanstalten genutzt werden.

Dürfen Fahrgemeinschaften gebildet werden?

In der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist eine Ausnahme von der allgemeinen Kontaktbeschränkung für berufliche Tätigkeiten erfasst – dies gilt auch für beruflich bedingte Fahrten. Da die Leistungssportler der Bundes- und Landeskader sowie Berufssportler unter die Ausnahmeregelungen fallen, können bei beruflich veranlassten Fahrten auch mehrere Personen in einem PKW mitfahren (unabhängig der geltenden Kontaktbeschränkungen). Dies gilt allerdings nur für beruflich bedingte Fahrten.

Dürfen minderjährige Athleten der Bundes- und Landeskader von Erziehungsberechtigten zum Training begleitet werden?

Minderjährige Sportler können beim Trainings- und Wettkampfbetrieb von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden, solange hierdurch kein erhöhtes Infektionsrisiko begründet wird. Dabei ist im Einzelfall abzuwägen, ob die Anwesenheit der Erziehungsberechtigten vor dem Hintergrund des Infektionsgeschehens noch vertretbar ist.

Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter - insbesondere bei Mannschaftssportarten - sind in jedem Fall zu vermeiden.

Dürfen minderjährige Athleten der Bundes- und Landeskader von Erziehungsberechtigten zu Wettkämpfen ins Ausland begleitet werden?

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Quarantänedauer nach einem Voraufenthalt in einem Risikogebiet grundsätzlich nur 10 Tage dauert. Die Quarantänezeit beträgt 14 Tage, wenn sich die betroffene Person innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet aufgehalten hat.

Sofern die betroffenen Eltern ihre minderjährigen Kinder in ein Corona-Risikogebiet notwendig begleiten müssen, können diese unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 3a oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 2a, Sätze 2 bis 5 EQV von der Quarantänepflicht befreit sein (Ausübung der elterlichen Sorge bzw. des Umgangsrechts). Sofern sich die betroffenen Eltern vor der (Wieder-) Einreise nach Bayern in einem Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben, gilt diese Ausnahmegeschrift nicht (vgl. § 3a EQV).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die betroffenen Kinder nicht unter die vorgenannte Ausnahmegeschrift fallen. Im jeden konkreten Fall ist hier zu prüfen, ob eine Ausnahmegeschrift für das betroffene Kind nach § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 EQV (es dürften wohl nur die Ausnahmegeschriften des § 2 Abs. Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 oder 5 EQV generell in Betracht kommen) greift. Ist dies nicht Fall, so kann allenfalls beim Vorliegen triftiger Gründe eine Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden (§ 2 Abs. 4 EQV).

Ist die Nutzung von Nassbereichen/Sanitäreinrichtungen erlaubt?

In der vollumfänglichen Sportausübung des Profisports von Berufssportlern sowie von Leistungssportlern der Bundes- und Landeskader und der damit verbundenen Trainings- & Rehabilitationseinheiten ist die Nutzung der dafür notwendigen Anlagen (z.B. Umkleiden, Duschen, Physioräume) – unter Einhaltung von Schutz- und Hygienekonzepten sowie der weiteren Voraussetzungen in der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – erlaubt.

Sind Übernachtungen bei Lehrgängen erlaubt?

Ja, sofern die Lehrgänge beruflich bedingt sind. Dann ist es Leistungssportlern der Bundes- und Landeskader sowie Berufssportlern erlaubt, in Hotels, etc. übernachten dürfen. Dabei sind aber stets die geltenden Schutz- und Hygienekonzepte zu beachten.

Deutsches Sportabzeichen

Ist die Abnahme des Deutschen Sportabzeichens wieder möglich?

Ja, die Abnahme des Deutschen Sportabzeichens ist unter Berücksichtigung der spezifischen Inzidenzwerte und den daraus folgenden Regelungen und Kontaktbeschränkungen möglich.

Hinsichtlich der aktuell gültigen 7-Tage-Inzidenz wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Kreisverwaltungsbehörde! Eine Übersicht mit den jeweiligen Links zu den Homepages finden Sie unter <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/hotspotregionen/index.php>.

Kann auch bei einer Inzidenz über 100 das Sportabzeichen abgenommen werden?

Sportstätten und Sportanlagen dürfen auch bei einer Inzidenz über 100 geöffnet bleiben, allerdings nur für den Individualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes. Für die Abnahme des Sportabzeichens bedeutet dies, dass neben dem Prüfling max. noch ein Prüfer vor Ort sein darf. Mit dem DOSB konnte die Ausnahmegenehmigung ermöglicht werden, dass in diesem Fall nur ein Prüfer zur Abnahme des Sportabzeichens notwendig ist. Dies betrifft aber nur die Abnahme bei Inzidenzwerten über 100.

Welche Regelungen gelten für Schwimmen?

Um den Nachweis der Schwimmfähigkeit oder auch die Schwimmdisziplin in den Gruppen Ausdauer und Schnelligkeit zu erfüllen, erhalten alle die Möglichkeit, dies **bis zum 31. Dezember 2021** nachzuholen und auf der Prüfkarte für 2020 einzutragen. Diese kann dann bei den zuständigen Kreisreferenten bzw. Bezirksgeschäftsstellen eingereicht werden und es erfolgt die Beurkundung für 2020.

Hiermit soll allen Absolventen, die bis jetzt schon Leistungen für 2020 erbracht haben und denen nur noch Leistungen im Schwimmen fehlen, das Ablegen auch im Jahr 2020 ermöglicht werden.

Für Bewerbungen:

Eine Ausnahme betrifft die Notwendigkeit der Vorlage des Deutschen Sportabzeichens bei einer Bewerbung. Da wir nicht über die Bewerbungsfristen des Bundes und der Länder für ein Sportstudium, den Zoll, die Polizei und Feuerwehr etc. verfügen, kann hier die beim ersten Lockdown empfohlene Sonderregelung zur Anwendung kommen. Wir empfehlen:

- die Anerkennung des Schwimmnachweises aus dem Kinder- und Jugendbereich
- eine längere Anerkennung des Nachweises im Erwachsenenbereich
- eine Anerkennung von älteren Schwimmabzeichen

Coronavirus - Handlungsempfehlungen

Stand: 21.05.2021



Es gilt aber weiterhin grundsätzlich, dass sollte jemand noch nie zuvor nachweislich geschwommen sein, es auch in dieser schwierigen Zeit keine Verleihung eines Deutschen Sportabzeichens geben kann.

Sind auch für die anderen Disziplinen Sonderregelungen geplant?

Nein. Die Regelung, dass der Schwimmnachweis bis Dezember 2021 nachgeholt werden kann, wird die einzige Sonderregelung für die Disziplinen im Sportabzeichen bleiben. Für die anderen Disziplinen sind keine Ausnahmegenehmigungen geplant.

Hygieneschutzkonzept für Sportvereine - Empfehlung

Im Rahmen der Wiederaufnahme des Sportbetriebs stellen wir unseren Sportvereinen zur Orientierung ein Muster für ein Hygieneschutzkonzept zur Verfügung, das die einzelnen Punkte der gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beinhaltet. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass der Sportverein dieses Konzept individuell auf seine Bedürfnisse anpasst.

Neben diesem Hygieneschutzkonzept für Vereine steht das BLSV Service-Center natürlich gerne auch per Mail unter service@blsv.de sowie telefonisch unter 089/15702-400 zur Verfügung.

Allgemeine Informationen zum Hygieneschutzkonzept*

Individuell anpassbar:

Das Konzept kann individuell auf die einzelnen Bedürfnisse des Vereins angepasst werden. Einfach Punkte ergänzen und bearbeiten. Das Konzept dient als Grundlage für die Vereinsarbeit.

Vorzeigbar:

Auf Nachfrage muss der örtlichen Gesundheitsbehörde das Schutzkonzept vorgezeigt werden. Dieses Konzept bildet die Basis dafür.

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Website unter www.blsv.de/coronavirus.

*Die Empfehlung dient nur der allgemeinen Information und nicht der Beratung in konkreten Fällen. Der BLSV ist bemüht, für die Richtigkeit und Aktualität aller in der Empfehlung enthaltenen Informationen zu sorgen. Für die Richtigkeit, die Vollständigkeit, die Aktualität oder Qualität der bereitgestellten Informationen wird jedoch keine Gewähr übernommen. Die Haftung für den Inhalt der Informationen wird ausgeschlossen, soweit es sich nicht um vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschinformation handelt.

Hygieneschutzkonzept

für den Verein



TSV Musterverein

Stand: Aktuelles Datum eintragen

Organisatorisches

- Durch Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (hauptamtliches Personal, Trainer, Übungsleiter) über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.
- Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Wir weisen unsere Mitglieder auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** zwischen Personen im In- und Outdoorbereich hin.
- **Körperkontakt** außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.
- Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt**.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine **Maskenpflicht (FFP2)** – sowohl im Indoor- als auch im Outdoor-Bereich.
- Durch die **Benutzung von Handtüchern und Handschuhen** wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten vermieden. Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Sportler selbst gereinigt und desinfiziert.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.
- Sportgeräte werden von den Sportlern **selbstständig gereinigt und desinfiziert**. Hoch frequentierte Kontaktflächen (z. B. Türgriffe) werden alle **3 Stunden** desinfiziert – hierbei ist geregelt, wer die Reinigung übernimmt.
- Wo es möglich ist, bestehen unsere Trainingsgruppen aus einem **festen Teilnehmerkreis**. Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten werden dokumentiert. Auch der Trainer/Übungsleiter hat wo es möglich ist feste Trainingsgruppen.
- **Geräteräume** werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht (FFP2).
- Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass bei **Fahrgemeinschaften** Masken im Fahrzeug zu tragen sind.
- **Verpflegung sowie Getränke** werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.

- Sämtliche Vereinsveranstaltungen, wie Trainings, Wettkämpfe oder Versammlungen werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Aus diesem Grund werden die Trainingsgruppen auch immer gleich gehalten.

Maßnahmen zur Testung

- Vor Betreten der Sportanlage wird durch eine beauftragte Person sichergestellt, dass (bei den entsprechenden Inzidenzwerten) nur Personen die Sportanlage mit negativem Testergebnis betreten
- „Selbsttests“ werden von der jeweiligen Person selbst durchgeführt – allerdings immer unter Aufsicht einer beauftragten Person des Vereins.

Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- **Mitgliedern, die Krankheitssymptome** aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.
- Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die **Einhaltung des Mindestabstands** von 1,5 Metern hingewiesen.
- Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare).
- Bei Betreten der Sportanlage gilt eine **Maskenpflicht (FFP2)** auf dem gesamten Sportgelände.
- Vor Betreten der Sportanlage ist ein **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt.
- Durch **Beschilderungen und Absperrungen** ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt und die maximale Belegungszahl der Sportanlage nicht überschritten werden kann.

Zusätzliche Maßnahmen im In-/Outdoorsport

- Nach **Abschluss der Trainingseinheit** erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.
- Unsere Indoor-Sportstätten werden alle 20 Minuten für ca. 3-5 Minuten gelüftet.
- Zwischen einzelnen Trainingseinheiten werden die Pausenzeiten so geregelt, dass ein ausreichender Frischluftaustausch gewährleistet wird.
- Entsprechende Lüftungsanlagen sind aktiv und werden genutzt.

Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen sowie Umkleiden und Duschen

- Bei der Nutzung unserer sanitären Einrichtungen (Toiletten) gilt eine **Maskenpflicht (FFP2)**. Dies gilt ebenso bei der Nutzung von Umkleiden. Während des Duschvorgangs ist keine Maske zu tragen.
- Sofern möglich, wird in den sanitären Einrichtungen sowie in den Umkleiden und Duschen auf eine **ausreichende Durchlüftung** gesorgt
- Die sanitären Einrichtungen werden nur einzeln betreten. Bei Umkleiden und Duschen ist sichergestellt, dass der Mindestabstand von 1,5m zu jederzeit eingehalten werden kann. In Mehrplatzduschräumen wird nicht jede Dusche in Betrieb genommen.

- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.

Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb

- Vor und nach dem Wettkampf gilt für alle Teilnehmenden eine allgemeine **Maskenpflicht (FFP2)**. Die Maske darf nur während des Sports abgenommen werden.
- Generell gilt die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5m**. Der Mindestabstand kann lediglich bei der Sportausübung unterschritten werden.
- Sämtliche Wettkämpfe werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Dazu zählen auch die Kontaktdaten des gastierenden Vereins sowie zur Durchführung notwendiger Personen (z. B. Schiedsrichter). Die Verantwortung für die Datenerfassung liegt beim gastgebenden Verein.
- Am **Wettkampf dürfen nur Athleten teilnehmen**, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren.
- Auch für die Athleten gilt die Nachweispflicht von negativen Tests. Dies wird durch eine Überprüfung von Ort sichergestellt.
- Der Heimverein stellt sicher, dass **der Gast-Verein über die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen informiert** ist.
- Der Heimverein ist berechtigt, bei Nicht-Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen einzelne Personen vom Wettkampf auszuschließen und von seinem **Hausrecht** Gebrauch zu machen.
- Die Heim- und Gastmannschaft betreten die **Spielfläche getrennt voneinander**. Ersatzspieler und Betreuer haben bis zur Einnahme ihres Platzes eine Maske zu tragen.
- Die zur Durchführung des Wettkampfs notwendigen Sportgeräte und weitere Materialien werden vor und nach dem Wettkampf **ausreichend gereinigt und desinfiziert**.
- **Unnötiger Körperkontakt** (z. B. Jubel, Abklatschen, etc.) wird vermieden.
- Handtücher und Getränke werden vom **Sportler selbst mitgebracht**.
- Der **Zugang zur Spielfläche** ist für Zuschauer untersagt.

Zusätzliche Maßnahmen für Zuschauer

- Sämtliche Zuschauer werden durch Aushänge, Mailings, etc. auf die Einhaltung der geltenden Hygieneschutzmaßnahmen hingewiesen. Bei Nicht-Einhaltung hat der Betreiber der Anlage bzw. der Veranstalter die Möglichkeit, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.
- Für Zuschauer gilt eine **Maskenpflicht (FFP2)**. Die Maske ist auch auf dem Sitzplatz zu tragen.
- Generell gilt die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5m**.

- Es dürfen sich lediglich Zuschauer auf dem Vereinsgelände befinden, welche keine Krankheits-symptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren.
- Sämtliche Zuschauer haben einen entsprechenden Testnachweis (PCR- bzw. Schnelltest) vor-zulegen. Selbsttests werden nur akzeptiert, wenn sie vor Ort unter Aufsicht durch den Betreiber bzw. Veranstalter durchgeführt werden.
- Zuschauer erhalten Tickets mit entsprechender fester Sitzplatznummer. Außerdem wird eine Kontaktdatennachverfolgung sichergestellt.
- Für Zuschauer stehen bei Betreten der Anlage und auch auf der Anlage verteilt ausreichend Wasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten zur Verfügung.
- Durch entsprechende Absperrungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Kontaktmöglichkeiten zwischen den Sportlern und den Zuschauern kommen kann.
- Durch Einweiser, Absperrungen, etc. wird sichergestellt, dass es auch auf dem vorhandenen Parkplatz zu keinen Menschenansammlungen und zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m kommt.

Ort, Datum

Unterschrift Vorstand



Einverständniserklärung

für die Teilnahme am Trainingsbetrieb unter Auflagen im Rahmen der Corona-Verordnung und dem Hygieneschutzkonzept der DJK Nüdlingen e. V. vom 07.06.2021.

Bitte vor der ersten Trainingseinheit beim verantwortlichen Trainer abgeben!

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass meine Tochter/mein Sohn

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsdatum: _____

an den Trainingseinheiten zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes der DJK Nüdlingen e.V. teilnimmt.

Die Trainingseinheiten finden unter Beachtung der durch den BLSV und BHV angeordneten Auflagen* in der Verantwortung des durch die DJK Nüdlingen eingesetzten Übungsleiters/Trainern und Corona-Beauftragten statt.

*) <https://www.bhv-online.de/corona-informationen/>

Diese beinhalten im Wesentlichen:

Die Einhaltung des Abstandsgebotes, die Hygienevorschriften, die Verwendung von Trainingsgeräten (auch Bälle) sowie ggf. die Festlegung der maximalen Größe der Trainingsgruppe.

- Meiner Tochter/Meinem Sohn sind die Grundregeln des Abstandsgebotes und der Hygienevorschriften bekannt.
- Mir ist bekannt, dass keine Umkleidekabinen und/oder Duschen derzeit zur Verfügung stehen.
- Mir ist bekannt, dass aufgrund der Regelung der Größe von Trainingsgruppen ggf. zu unterschiedlichen Zeiten Trainingseinheiten angeboten werden und das meine Tochter/mein Sohn bei einer solchen Regelung und im Rahmen der Gültigkeitsdauer der Regelung nur in einer und immer der selben Trainingsgruppe trainieren darf.
- Mir ist bekannt, dass meine Tochter/mein Sohn vor der Trainingseinheit mit Namen und Telefonnummer auf einer Teilnehmerliste erfasst wird, um im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus die möglichen Kontakte auch unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregungen dokumentieren zu können.

Bitte schicken Sie Ihre Tochter/Ihren Sohn nicht zum Training, falls es bereits Symptome einer Corona-Infektion aufweist bzw. aufweisen sollte.

Diese Maßnahmen gelten sämtlich zum Schutz Ihres Kindes und zum Schutz aller anderen in der Trainingsgruppe.

Ort, Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten